



Fachverband Finanzdienstleister  
Bundessparte Information und Consulting  
Wirtschaftskammer Österreich  
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien  
T 05 90 900-4818 | F 05 90 900-4817  
E finanzdienstleister@wko.at  
W <http://wko.at/finanzdienstleister>

Datum  
13.04.2011

## Das Verbraucherkreditgesetz

### Index

|      |   |    |
|------|---|----|
| I.   | Einleitung .....                            | 2  |
| II.  | Allgemeine Kreditvertragsbestimmungen ..... | 2  |
| III. | Das Verbraucherkreditgesetz .....           | 4  |
| 1.   | Anwendungsbereich.....                      | 4  |
| 2.   | Informationspflichten.....                  | 7  |
| 3.   | Prüfung der Kreditwürdigkeit .....          | 19 |
| 4.   | Rechte des Verbrauchers.....                | 19 |
| 5.   | Kreditvermittlung .....                     | 24 |
| 6.   | Zusammenfassung für Leasingunternehmen..... | 27 |
| 7.   | Sanktionen .....                            | 30 |
| 8.   | Kurzkommentar.....                          | 30 |
| IV.  | Anhang.....                                 | 32 |

## I. Einleitung

Fragen:

- 1.) Was war das Ziel der Verbraucherkreditrichtlinie?
- 2.) In welchem Gesetz wurde die RL 2008/48/EG in Österreich umgesetzt?
- 3.) Welche wesentlichen Pflichten des Kreditgebers werden im Verbraucherkreditgesetz (VKrG) geregelt?
- 4.) Welche Rechte des Verbrauchers werden im VKrG geregelt?

Das Verbraucherkreditgesetz (VKrG) stellt den Kernpunkt der Umsetzung der Verbraucherkreditrichtlinie (RL 2008/48/EG) dar.<sup>1</sup> Ziel dieser Richtlinie ist es, EU-weit eine Mindestharmonisierung der geltenden Bestimmungen in Bezug auf Verbraucherkreditverträge zu schaffen.

Verbraucherkredite sind daher seit 11.06.2010 im Verbraucherkreditgesetz (VKrG) neu geregelt. Dabei stellen sich folgende Fragen: Was sind überhaupt Verbraucherkredite? Gibt es andere Bestimmungen, die weiterhin anwendbar sind? Was ist neu?

Neu sind die umfassenden Informationspflichten seitens des Kreditgebers und seine Pflichten bei Vertragsabschluss.<sup>2</sup> Das Gesetz bündelt zudem folgende Rechte des Verbrauchers: Rücktritt vom Vertrag, Kündigung vom Vertrag sowie das Recht zur vorzeitigen Rückzahlung.

Der Artikel widmet sich in der Folge zuerst den allgemeinen Bestimmungen bei Darlehens- und Kreditverträgen. Im Anschluss wird auf die konkreten Regelungen des Verbraucherkreditgesetzes eingegangen. Nicht näher behandelt werden Überziehungsmöglichkeiten, Überschreitungen, Zahlungsaufschübe und sonstige Finanzierungen, außer Verbraucherleasingverträge.

## II. Allgemeine Kreditvertragsbestimmungen

### 1. Darlehen - Kredit - Verbraucherkredit

Fragen:

- 5.) Was versteht man unter einem Darlehensvertrag?
- 6.) Was bezeichnet man als Kreditvertrag?
- 7.) Wie definiert das VKrG einen Verbraucherkreditvertrag?

Beim Kredit oder „Kreditvertrag“ muss begrifflich zwischen Darlehensvertrag, Kreditvertrag und Verbraucherkreditvertrag unterschieden werden.

Der **Darlehensvertrag**<sup>3</sup> ist der Oberbegriff und umfasst alle Verträge, in welchen ein Darlehensgeber einem Darlehensnehmer Sachen zur freien Verfügung überlässt. Der Darlehensnehmer ist verpflichtet, nach einer Zeit ebenso viele Sachen von derselben Art zurückzustellen. Ob dafür ein Entgelt verlangt wird, bleibt der Parteienvereinbarung überlassen. Im Zweifel ist ein Darlehensvertrag entgeltlich. Ein unentgeltlicher Darlehensvertrag, bei dem die Sache nicht zeitgleich übergeben wird, ist nur wirksam, wenn er schriftlich vereinbart wird.<sup>4</sup>

<sup>1</sup> Die Umsetzung der Verbraucherkreditrichtlinie erfolgt in Österreich durch das Darlehens- und Kreditrechts-Änderungsgesetz (DaKRÄG). Neben dem neu eingeführten VKrG kommt es insbesondere zu Anpassungen des Konsumentenschutzgesetzes, Bankwesengesetzes, Versicherungsaufsichtsgesetzes, Wertpapieraufsichtsgesetzes 2007, Investmentfondsgesetzes, Zahlungsdienstengesetzes, der Gewerbeordnung 1994 und des Maklergesetzes. Es gilt gemäß § 29 Abs 2 VKrG für alle Kreditverträge und Kreditierungen, die nach dem 10.06.2010 abgeschlossen wurden.

<sup>2</sup> § 29 VKrG sieht insbesondere für die vorvertragliche Informationspflicht sowie die zwingenden Angaben im Kreditvertrag Übergangsbestimmungen vor.

<sup>3</sup> § 983 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB).

<sup>4</sup> *Wendehorst/Zöchling-Jud*: Verbraucherkreditrecht, Kurzkommentar, Wien, 2010, S41: „Der Mangel der Form ist geheilt, wenn das Darlehen später tatsächlich ausbezahlt wird.“

Ein Darlehensvertrag wird als **Kreditvertrag**<sup>5</sup> bezeichnet, wenn er folgende weitere Kriterien erfüllt: er muss entgeltlich und über Geld abgeschlossen sein. Das Entgelt besteht in der Regel aus Zinsen, die der Kreditnehmer zu zahlen hat. Ist nichts anderes geregelt, so gelten die allgemeinen Bestimmungen, die besagen, dass 4 % pa zu entrichten sind.<sup>6</sup> Der Kreditvertrag ist somit nur eine bestimmte Form des Darlehensvertrages, sodass auch die allgemeinen Bestimmungen über den Darlehensvertrag anzuwenden sind.

Ist nun bei einem Kreditvertrag der Kreditgeber ein Unternehmer, der Kreditnehmer ein Verbraucher iSd Konsumentenschutzgesetzes (KSchG), so spricht man gemäß dem Verbraucherkreditgesetz (VKrG) vom **Verbraucherkreditvertrag**.

## 2. Allgemeine Darlehens- und Kreditbestimmungen

Fragen:

- 8.) Kann ein Darlehensvertrag auch auf unbestimmte Zeit abgeschlossen werden? Wenn ja, wie lauten die Kündigungsbestimmungen?
- 9.) Ist die Auflösung eines Darlehensvertrages auch ohne Einhaltung von Kündigungsfristen möglich? Wenn ja, was sind die Voraussetzungen?
- 10.) Ist eine schriftliche Kündigung bei einem Darlehensvertrag notwendig? Wie sieht es im Anwendungsbereich des VKrG aus?
- 11.) In welchem Fall kann der Kreditgeber die Kreditauszahlung verweigern?
- 12.) Sind Wertänderungen auszugleichen?

**Hinweis:** Die nachfolgenden Regelungen gelten für alle Darlehens- und Kreditverträge unabhängig davon, ob es sich um Verbraucherkreditverträge handelt oder nicht. Viele dieser Bestimmungen sind jedoch dispositiv und können daher durch Vertragsvereinbarung unterschiedlich geregelt werden.

Ein Darlehensvertrag kann auf bestimmte oder unbestimmte **Zeit** abgeschlossen werden. Wird er unbefristet abgeschlossen, gilt soweit nicht anderes vereinbart, eine Kündigungsfrist von einem Monat.<sup>7</sup> Beim Ende des Kreditvertrages hat der Kreditnehmer die offenen Zinsen zu leisten.<sup>8</sup>

Ist einem Vertragsteil jedoch die Aufrechterhaltung des **Darlehensvertrages aus wichtigen Gründen**<sup>9</sup> nicht mehr möglich, dann kann der Vertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist **aufgelöst** werden. Die Gründe können auch vertraglich genauer bestimmt werden.

Beim **Kreditvertrag** ist eine willkürliche Kündigung seitens des Kreditgebers ausgeschlossen. Die Kündigung eines Kreditvertrages ist nur aus **sachlich rechtfertigenden Gründen**<sup>10</sup> erlaubt, wenn dies vereinbart wurde.<sup>11</sup> Der Begriff der „sachlichen Rechtfertigung“ ist weiter als der des

<sup>5</sup> § 988 ABGB; Gemäß § 1 Abs 1 Z 3 Bankwesengesetz (BWG) handelt es sich beim Kreditvertrag um ein konzessionspflichtiges Bankgeschäft. Grundsätzlich bedarf auch die Vermittlung von Kreditverträgen einer Bankkonzession. Ein Immobilienmakler oder ein gewerblicher Vermögensberater kann jedoch ohne Bankkonzession Kredite vermitteln (siehe § 1 Abs 1 Z 18 lit b BWG).

<sup>6</sup> § 1000 ABGB.

<sup>7</sup> Beim Kreditvertrag kann sich die bestimmte Vertragsdauer auch aus den Vereinbarungen über den Kreditvertrag sowie über Art der Rückzahlung des Kredits und der zu leistenden Zinsen ergeben.

<sup>8</sup> Beim Darlehensvertrag sind Zinsen nur dann zu leisten, wenn diese vereinbart wurden, wobei bei einem Darlehensvertrag die gesetzliche Vermutung der Entgeltlichkeit besteht.

<sup>9</sup> Als wichtige Gründe kommen insbesondere Vertragsverletzungen, der Verlust des Vertrauens in die Person des Schuldners oder schwerwiegende Änderungen der Verhältnisse in Betracht, welche die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht mehr zumutbar machen (RIS-Justiz RS0027780; RdW 1999, 589).

<sup>10</sup> § 990 ABGB.

<sup>11</sup> Andere Vereinbarungen sind nichtig. Das Gesetz spricht davon, dass solche Vereinbarungen „nicht wirksam“ sind. Das bedeutet in diesem Fall, eine entgegenstehende Vereinbarung ist schlichtweg nicht anwendbar und somit nichtig iSd § 879 ABGB. Ausführlich dazu auch die erläuternden Bemerkungen zu § 990 ABGB.

„wichtigen Grundes“<sup>12</sup>. Das bedeutet, dass der Kreditgeber bei Vereinbarung über das Kündigungsrecht einen größeren Gestaltungsspielraum hat, da ein „sachlich rechtfertigender Grund“ (beim Kreditvertrag) und nicht unbedingt ein „wichtiger Grund“ (wie beim Darlehensvertrag) anzugeben ist.

**Achtung:** Zwischen Unternehmer und Verbraucher ist ein vertraglicher Rücktritt - auch bei Darlehensverträgen - ohne sachliche Rechtfertigung gesetzlich ausgeschlossen, außer dieser vertragliche Rücktritt wurde im Einzelnen ausgehandelt. Bei Kreditverträgen kann der Kreditgeber niemals ohne sachlichen Grund vom Kreditvertrag zurücktreten.<sup>13</sup>

Sowohl für die ordentliche als auch für die außerordentliche Kündigung sind **keine Formvorschriften** vorgesehen. Das bedeutet, dass eine Kündigung bei Darlehensverträgen (die nicht dem VKrG unterliegen) auch mündlich erfolgen kann.<sup>14</sup>

Kreditgeber haben das **Recht, die Kreditauszahlung zu verweigern**, wenn nach der Bonitätsprüfung eine erhebliche nachteilige Veränderung der wirtschaftlichen Situation des Kreditnehmers oder eine Entwertung einer vereinbarten Sicherheit eintritt.<sup>15</sup>

Die Sache, über die der Darlehensvertrag abgeschlossen wird, kann während der Darlehenszeit je nach Nutzung an Wert verlieren oder gewinnen. Wenn nicht anders vereinbart, hat ein Darlehensnehmer jedoch weder einen **Wertverlust** auszugleichen, noch kann er eine **Wertsteigerung** zur Minderung seiner Rückgabepflicht fordern.<sup>16</sup>

### III. Das Verbraucherkreditgesetz

#### 1. Anwendungsbereich

Fragen:

- 13.) Wer sind die konkreten Vertragspartner eines Verbraucherkreditvertrages nach dem VKrG? Fallen auch Darlehensverträge rein zwischen Privatpersonen oder rein zwischen Unternehmern in den Anwendungsbereich?
- 14.) Was versteht man unter dem Begriff „Kredit“ nach dem VKrG?
- 15.) Was fällt nicht unter den Anwendungsbereich des VKrG?
- 16.) Fällt Leasing unter das VKrG? Welche Arten von Leasing können unterschieden werden?

#### 1.1. Verbraucherkreditverträge

Der Anwendungsbereich des VKrG und der Verbraucherkreditrichtlinie ist unterschiedlich: Das VKrG umfasst Bereiche, die von der Richtlinie nicht vorgesehen sind. Der Begriff<sup>17</sup> der Verbraucherkreditrichtlinie erscheint zwar zuerst weiter: Er umfasst alle Arten von Kreditverträgen, also Raten- oder Annuitätenkredite, Festkredite, Kontokorrentkredite und

<sup>12</sup> § 987 ABGB.

<sup>13</sup> § 6 Abs 2 Z 1 KSchG und § 990 ABGB. Bei Verbraucherkreditverträgen gelten zudem weitere Bestimmungen, siehe §§ 14 f VKrG.

<sup>14</sup> Zu beachten gilt, dass hier nur von der allgemeinen Bestimmung gesprochen wird. Da es sich dabei um dispositives Recht handelt, kann in anderen Gesetzen eine Spezialregelung bestehen bzw unter Umständen im Einzelnen etwas Anderes vereinbart sein. Für den Verbraucher konnten jedoch schon aus bisherigen konsumentenschutzrechtlichen Gründen keine strengeren Formvorschriften gelten als für den Unternehmer.

<sup>15</sup> § 991 ABGB; Diese Regelung ist strenger als die Verbraucherkreditrichtlinie, in der sachlich gerechtfertigte Gründe für die Verweigerung der Kreditauszahlung ausreichen.

<sup>16</sup> § 985 ABGB.

<sup>17</sup> Art 2 und 3 der RL 2008/48/EG; Kreditverträge sind Verträge, bei denen der Kreditgeber einem Verbraucher einen Kredit in Form eines Zahlungsaufschubes, eines Darlehens oder einer sonstigen Finanzierungshilfe gewährt.

Überziehungskredite.<sup>18</sup> Diesem weiten Anwendungsbereich folgt jedoch ein Ausnahmenkatalog, der beispielsweise Hypothekarkredite und Miet- und Leasingverträge<sup>19</sup> ausschließt. Es liegt im Ermessen der Mitgliedstaaten, den Anwendungsbereich in der nationalen Umsetzung auf die Ausnahmen zu erweitern.

Kreditvertrag ist jedoch nicht gleich Kreditvertrag: Das österreichische VKrG ist auf **Verbraucherkreditverträge**<sup>20</sup> anzuwenden - das heißt Verträge iZm Kreditgewährung, die als Kreditgeber<sup>21</sup> ein Unternehmen und als Kreditnehmer<sup>22</sup> ein Verbraucher abschließt. Die Begriffsbestimmungen entsprechen der Auslegung im Sinne des KSchG. Als Unternehmer<sup>23</sup> gilt somit jede Person, für die das Geschäft zum Betrieb ihres Unternehmens gehört, als Verbraucher<sup>24</sup> gilt jeder, auf den dies nicht zutrifft.<sup>25</sup> Hingewiesen sei, dass nicht nur eine natürliche, sondern auch eine juristische Person nach dem KSchG als Verbraucher qualifiziert werden kann, sofern der Kreditvertrag eben nicht zum Betrieb des Unternehmens gehört.<sup>26</sup>

**Achtung:** Im Sinne des Verbraucherschutzes dürfen die Bestimmungen des VKrG nur zum Vorteil des Verbrauchers abgeändert werden.<sup>27</sup> Anderslautende Vereinbarungen zwischen Kreditgeber und Verbraucher sind nichtig.<sup>28</sup>

## 1.2. Exkurs: Kreditbegriff

Der österreichische Gesetzgeber hat die Verbraucherkreditrichtlinie zum Anlass genommen und zusätzliche Geschäfte reguliert: Der **Kreditbegriff**<sup>29</sup> des VKrG umfasst neben dem „klassischen“ Kredit und dem Hypothekarkredit auch Sonderformen der Kreditierung - wie Überziehungsmöglichkeiten, Überschreitungen, Zahlungsaufschübe sowie sonstige Finanzierungshilfen. Wichtig für die Klassifizierung als „Finanzierungshilfe“ ist die Entgeltlichkeit. Erfolgt die Rückzahlung eines Betrages zwar in Teilen, aber ohne Zinsen, ist das VKrG nicht anzuwenden. Verbraucherleasingverträge werden ausdrücklich als Finanzierungshilfe angesehen.

Bei der Sonderform der „Überziehungen“ ist zu unterscheiden: allgemeine Überziehung, kurzfristige Überziehungsmöglichkeit und Überschreitung.<sup>30</sup> Die Überziehung ist eine im Vorhinein definierte Möglichkeit, nach der sich der Kreditgeber verpflichtet, dem Verbraucher Beträge zur Verfügung zu stellen, die das aktuelle Guthaben auf dem laufenden Konto des Verbrauchers überschreitet. Dies entspricht dem früher bezeichneten Kontokorrentkredit. Es gelten allerdings die allgemeinen Ausnahmen, dh Überschreitungen unter 200 Euro oder solche, die binnen 3 Monaten zurückzuzahlen und nur geringe Kosten anfallen, fallen nicht in den Anwendungsbereich.

<sup>18</sup> Siehe *Jud* in ÖJZ[2009]20 - Die neue Verbraucherkreditrichtlinie, S 887 ff.

<sup>19</sup> Genauer: Miet- und Leasingverträge, die keine Verpflichtung zum Erwerb des Leasinggegenstandes vorsehen, sind nicht von der RL 2008/48/EG umfasst.

<sup>20</sup> § 2 Abs 3 VKrG.

<sup>21</sup> § 2 Abs 1 VKrG.

<sup>22</sup> § 2 Abs 2 VKrG.

<sup>23</sup> § 1 Abs 1 Z 1 KSchG.

<sup>24</sup> § 1 Abs 1 Z 2 KSchG.

<sup>25</sup> Während das österreichische Recht sowohl natürliche als auch juristische Personen als Verbraucher qualifiziert, sieht die Verbraucherkreditrichtlinie (RL 2008/48/EG) nur natürliche Personen als Verbraucher vor.

<sup>26</sup> Wenehorst/Zöchling-Jud: Verbraucherkreditrecht; S 88 RZ 11.

<sup>27</sup> § 3 VKrG bestimmt demnach, dass jeder einzelne Bereich zum Vorteil des Verbrauchers sein muss. Eine Gesamtbetrachtung ist nicht statthaft (siehe auch *Dittrich/Tades*: ABGB (MTK)<sup>22</sup>, Wien, 2007, S 884).

<sup>28</sup> Diese Bestimmung entspricht § 2 Abs 2 KSchG: Für den Verbraucher nachteilige Bestimmungen sind nichtig. Nur für den Verbraucher vorteilhafte Änderungen sind möglich. Insofern handelt es sich sowohl im § 3 VKrG als auch in § 2 Abs 2 KSchG um einseitig zwingendes Recht (siehe auch *Koziol/Welser*: Bürgerliches Recht<sup>13</sup>, Band II, Wien, 2007, S 402).

<sup>29</sup> Näheres zum Kreditbegriff findet sich in den erläuternden Bemerkungen.

<sup>30</sup> Zur allgemeinen Überziehung siehe §§ 18 VKrG, kurzfristige Überziehungsmöglichkeit: §§ 20 ff VKrG, Überschreitung: §§ 23 VKrG.

Kurzfristige Überziehungen sind solche, die binnen drei Monaten zurückzuzahlen sind und nicht nur geringe Kosten anfallen. Hier bestehen eingeschränkte Informationspflichten.

Wird aber nicht im Vorhinein ein bestimmter Kreditrahmen gewährt, sondern erst im Nachhinein mit der Duldung und Zurverfügungstellung des Kreditbetrages durch den Kreditgeber, dann handelt es sich um eine Sonderform der Überziehung: die Überschreitung. Dh, in Wahrheit kommt es nicht auf die verwirrende Ausdrucksweise des Gesetzes an, ob eine ausdrücklich oder stillschweigende Willenserklärung vorliegt, sondern darauf, ob die Möglichkeit der „Überziehung“ im Vorhinein oder erst mit tatsächlicher Gewährung entsteht. Bei der Überschreitung gelten eingeschränkte Informationspflichten.

### 1.3. Ausnahmen vom Verbraucherkreditgesetz

Das VKrG umfasst nur Verbraucherkreditverträge, die einen Gesamtkreditbetrag von Euro 200,-<sup>31</sup> übersteigen. Ausgenommen sind folgende Kreditvereinbarungen:<sup>32</sup>

- **Kurzfristige Kreditierungen:** Kreditverträge, die binnen drei Monaten zurückzuzahlen sind und bei denen nur geringe Kosten anfallen<sup>33</sup>
- **Pfandleihkreditvertrag,** dh, wenn der Kreditnehmer nur mit einer Sache haftet, die er im Rahmen des Kreditvertrages dem Kreditgeber übergeben hat<sup>34</sup>
- **Kreditierungen als Arbeitnehmerboni,** dh, wenn ein Kreditvertrag als Nebenleistung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer geschlossen wurde, in dem ein effektiver Jahreszins unter dem marktüblichen Zinssatz vereinbart worden ist
- **Gerichtlicher Vergleich:** darunter fallen Kreditvereinbarungen, die vor einem Gericht oder einer sonstigen staatlichen Einrichtung als Vergleich oder Ergebnis geschlossen worden sind
- **Wohnbauförderung,** dh Kreditverträge, die von einem Land, einem von einem Land eingerichteten Fonds oder einer von einem Land beauftragten juristischen Person nach den gesetzlichen Vorschriften über die Wohnbauförderung geschlossen worden sind

**Hinweis:** Auf Hypothekarkredite ist das VKrG anwendbar.<sup>35</sup>

Die Beweislast, ob es sich um einen Ausnahmebestand handelt, obliegt dem Kreditgeber.

<sup>31</sup> Die RL 2008/48/EG sieht bei Kreditverträgen eine Höchstgrenze von Euro 75.000,- vor. Eine solche findet sich in der Regierungsvorlage nicht. Dies ist europarechtlich möglich.

<sup>32</sup> § 4 VKrG.

<sup>33</sup> Die Frist berechnet sich nach Judikatur ab tatsächlicher Inanspruchnahme der Kreditierung, nicht schon mit Vertragsabschluss. Was unter „geringen Kosten“ zu verstehen ist, ist relativ zu sehen und wird doch durch künftige Rechtssprechung zu entscheiden sein (*Wendehorst: Verbraucherkreditrecht, S 122, RZ 22 ff*).

<sup>34</sup> Achtung: sobald eine nicht rein sachliche, sondern persönliche Haftung hinzukommt, ist das VKrG voll anzuwenden! (*Wendehorst: Verbraucherkreditrecht, S 125 RZ 29*)

<sup>35</sup> Gemäß Art 2 Abs 2 lit b der RL 2008/48/EG findet die Verbraucherkreditrichtlinie auf Hypothekarkredite keine Anwendung. Der österreichische Gesetzgeber hingegen hat den Anwendungsbereich auf Hypothekarkreditverträge erweitert.

## 1.4. Verbraucherleasingverträge

Verbraucherleasinggeschäfte fallen unter den Anwendungsbereich des VKrG.<sup>36</sup> Folgende vier Fälle von Finanzierungshilfen versteht man als Verbraucherleasing:

| Leasingform | Titel                               | Erläuterung  |
|-------------|-------------------------------------|--|
| Fall 1      | Verpflichtender Erwerb              | Es handelt sich um eine Finanzierungshilfe, bei der der Verbraucher zum Erwerb der zu finanzierenden Sache verpflichtet ist.   |
| Fall 2      | Erwerb auf Verlangen (Wahlrecht)    | Bei dieser Finanzierungsform kann der Unternehmer nach Ablauf des Vertrages vom Verbraucher den Erwerb der Sache verlangen.  |
| Fall 3      | Restwertrisiko und Recht zum Erwerb | Der Verbraucher hat bei Beendigung des Vertrages das Recht, die Sache zu einem bestimmten Preis zu erwerben, und - falls er dieses Recht nicht ausübt - dem Unternehmer dafür einzustehen, dass die Sache den entsprechenden Wert besitzt. |
| Fall 4      | Restwertrisiko                      | Der Verbraucher hat dem Unternehmer bei Beendigung des Vertrages für einen bestimmten Wert der Sache einzustehen - ohne dass ihm das Recht eingeräumt wird, die Sache zu erwerben.   |

Für Verbraucherleasingverträge gelten auf Grund der besonderen Vertragsausgestaltung zusätzliche Bestimmungen, die in der Folge näher erläutert werden.<sup>37</sup>

## 2. Informationspflichten

### 2.1. Werbung

#### Fragen

17.) Welche Angaben sind bereits in der Werbung verpflichtend zu machen?

18.) Ist die Angabe der Informationen in der Werbung im „Kleingedruckten“ möglich?

Bereits beim Werbeauftritt von kreditgebenden Unternehmen bestehen gewisse Informationspflichten. Eine reine Imagewerbung führt jedoch nicht zu bestimmten Pflichten. Wirbt also ein gewerblicher Vermögensberater oder ein Kreditinstitut nur für sich, dann unterliegt dieser nicht der Informationspflicht in der Werbung. Wird allerdings für einen Kredit geworben, der mit Zinssätzen und sonstigen Kosten verbunden ist, dann ist es notwendig,

- den Gesamtkreditbetrag,
- den Sollzinssatz und
- den effektiven Jahreszinssatz sowie
- alle sonstigen Kosten, die in die Gesamtkreditkosten einbezogen werden,

zu nennen. Es reicht nicht aus, „nur“ den effektiven Jahreszins oder „nur“ den Gesamtkreditbetrag zu offenbaren. Eine Kombination aller Angaben ist notwendig. Gegebenenfalls können auch noch weitere Informationen angeführt werden: die Laufzeit des Kreditvertrages, der Gesamtbetrag, der vom Verbraucher zu zahlen ist, bzw der Betrag der Teilzahlungen.

<sup>36</sup> Nach österreichischer Terminologie würden Leasingverträge nicht unter einen Kredit, und daher nicht unter das VKrG fallen. Da aber die RL ausdrücklich davon spricht, Leasingverträge als Kreditierungen anzusehen, wurden für diese Bereich Sonderbestimmungen im österreichischen VKrG geschaffen. (siehe auch *Wendehorst/Zöchling-Jud: Verbraucherkreditrecht*, S 81, RZ 11.

<sup>37</sup> Siehe § 26 VKrG.

Besteht die Verpflichtung, im Zusammenhang mit dem Kreditvertrag eine **Nebenleistung** in Anspruch zu nehmen, zB einen Versicherungsvertrag, und können die Kosten für die Nebenleistung nicht im Voraus bestimmt werden, dann ist auf diese Verpflichtung ebenfalls klar, prägnant und sichtbar zusammen mit dem effektiven Jahreszinssatz hinzuweisen.

Für **Leasingunternehmen** gilt zudem, dass sie auch den Barzahlungspreis und die Höhe etwaiger Anzahlungen nennen müssen. Als Barzahlungspreis versteht man den Kaufpreis, den der Unternehmer zahlen muss, um die Sache erwerben zu können.<sup>38</sup>

Die Angabe der Information im Kleingedruckten in der Werbung ist grundsätzlich unter der Bedingung möglich, dass sich diese Information in auffälliger Weise vom restlichen Text unterscheiden muss. Nach Meinung der Autoren ist einem durchschnittlichen Verbraucher zwar bewusst, dass wesentliche Informationen im „Kleingedruckten“ gegeben sein können. Neu ist jedoch, dass die Zahlen nun „auffallend“ sein müssen. Daher müssen die Angaben zwar nicht gleichrangig, aber zumindest gegenüber dem restlichen Text hervorgehoben werden. Das lässt sich auch vor dem Hintergrund des Verbraucherschutzgedankens und der verstärkten Informationspflicht für Kreditgeber und Kreditvermittler begründen.

### **Zusammenfassung Informationspflichten bei Werbung von Verbraucherkrediten**

Wenn für einen Kreditvertrag geworben wird, in dem Zinssätze oder sonstige Zahlen genannt werden, die sich auf die Kreditkosten beziehen, dann sind folgende Informationen anzugeben:

- fester oder variabler Sollzinssatz
- Gesamtkreditbetrag
- effektiver Jahreszins

falls vorhanden:

- Laufzeit des Kreditvertrages
- Gesamtbetrag bzw Betrag der Teilzahlungen, den der Verbraucher zu zahlen hat
- Kreditvertrag nur in Verbindung mit Nebenleistung zB Versicherungsvertrag, dann Hinweis auf diese Verpflichtung zusammen mit effektiven Jahreszins

bei Leasingverträgen zusätzlich:

- Barzahlungspreis
- etwaige Anzahlungen

Diese Informationen sind klar, prägnant und auffallend anhand eines repräsentativen Beispiels zu geben. Im Anhang finden Sie eine Checkliste über die zu erfüllenden Informationspflichten in der Werbung.

<sup>38</sup> § 26 Abs 2 VKrG verweist auf die Nennung zusätzlicher Informationen gemäß § 25 Abs 2 VKrG, der wiederum auf § 5 VKrG - Informationspflichten in der Werbung - verweist.



## 2.2. Vorvertragliche Informationspflichten

Fragen:

- 19.) Kann ein gewerblicher Vermögensberater als Kreditvermittler oder der Kreditgeber die vorvertraglichen Informationspflichten mündlich erfüllen? Wenn nein, ist ein bestimmtes Formular zu verwenden? Was passiert, wenn die Informationen lediglich mündlich erteilt werden?
- 20.) Wann müssen die vorvertraglichen Informationspflichten erfüllt sein? Reicht die Übergabe bei oder nach Vertragsabschluss?
- 21.) Welchen Zweck haben die strengen Informationspflichten nach dem VKrG?

### 2.2.1. Inhalt

Der Kreditgeber oder der Kreditvermittler hat den Verbraucher rechtzeitig über bestimmte Inhalte<sup>39</sup> zu informieren. Für die Mitteilung dieser Informationen ist das Formular „**Europäische Standardinformationen für Kreditierungen nach dem Verbraucherkreditgesetz**“ (in der Folge kurz „**Standardformular**“) zu verwenden (abrufbar auf [www.wko.at/finanzdienstleister](http://www.wko.at/finanzdienstleister) bzw im Anhang). Werden die vorvertraglichen Informationspflichten lediglich mündlich erteilt, so haben Kreditgeber bzw Kreditvermittler mit Verwaltungsstrafen zu rechnen. In zivilrechtlicher Hinsicht ist dem Umstand Rechnung zu tragen, dass der Verbraucher vollständig informiert wurde. Die Schwierigkeit wird allerdings in der Beweislast liegen, dass der Kreditgeber über alle relevanten Inhalte informiert hat.<sup>40</sup>

Die vorvertraglichen Informationspflichten umfassen im Wesentlichen:

- Kontaktangaben des Kreditgebers und Kreditvermittlers (wenn vorhanden)
- Beschreibung der wesentlichen Merkmale des Kreditproduktes (wie insbesondere Kreditart, Gesamtkreditbetrag, Bedingungen für die Inanspruchnahme, Laufzeit, Teilzahlungen, Gesamtbetrag)
- Kreditkosten (Sollzinssatz, effektiver Jahreszinssatz, vorhandene Nebenleistungen, sonstige Kosten im Zusammenhang mit dem Kredit)
- andere wichtige rechtliche Aspekte (insbesondere Rücktrittsrecht, vorzeitige Rückzahlung, Datenbankabfrage, Recht auf Kreditvertragsentwurf)

**Rechtzeitig** bedeutet, dass der Kreditnehmer weder durch ein Angebot, geschweige denn durch den Vertrag bereits gebunden sein darf. Das bedeutet nicht, dass eine bestimmte Frist zwischen vorvertraglicher Information und Vertragsabschluss verstreichen muss.

Die vorvertraglichen Informationspflichten sollen dem Verbraucher ermöglichen, **verschiedene Angebote zu vergleichen** bzw eine **Entscheidung** über den konkret abzuschließenden Kreditvertrag zu treffen.<sup>41</sup> Das erklärt auch die zwingende Verwendung eines einheitlichen Formulars.

Zusätzliche Informationen, wie zB bei Kreditvergabe mit Tilgungsträger, Fremdwährungskredit oder bei Leasingverträgen, sind neben dem Standardformular in einem gesonderten Dokument anzugeben.<sup>42</sup> Außerdem hat der Verbraucher das Recht, kostenlos eine Kopie des Kreditvertragsentwurfes zu verlangen.<sup>43</sup>

<sup>39</sup> Der genaue Katalog der vorvertraglichen Informationspflichten findet sich in § 6 VKrG.

<sup>40</sup> *Wendehorst/Zöchling-Jud*: Verbraucherkreditrecht, S 146, RZ 4

<sup>41</sup> Diese Bestimmung findet sich ausdrücklich im § 6 Abs 5 VKrG.

<sup>42</sup> § 6 Abs 1 letzter Satz VKrG.

<sup>43</sup> § 6 Abs 4 VKrG.

### 2.2.2. Unterschied: Gesamtkreditbetrag - Gesamtkosten des Kredits - Gesamtbetrag

Fragen:

- 22.) Was versteht man unter „Gesamtkreditbetrag“?
- 23.) Was meint man mit „Gesamtkosten des Kredits“?
- 24.) Was ist der Gesamtbetrag?

Die Begriffe unterscheiden sich wesentlich: der **Gesamtkreditbetrag** ist entweder die Obergrenze oder die Summe aller Beträge, die auf Grund des Kreditvertrages vom Kreditgeber zur Verfügung gestellt werden.<sup>44</sup> Im Gegensatz dazu umfassen die **Gesamtkosten des Kredits**<sup>45</sup> all jene Kosten, die im Zusammenhang mit dem Kreditvertrag für den Verbraucher entstehen. Dh, dass es sich bei dem Betrag um die Summe folgender Kosten handelt:

- Zinsen
- Provisionen, etwa für die Vermittlung des Kredits
- Abgaben und Kosten jeder Art
- Kosten für Nebenleistungen im Zusammenhang mit dem Kreditvertrag
- Versicherungsprämien

Von den Gesamtkreditkosten ausgenommen sind nur die Notariatskosten.<sup>46</sup> Den Gesamtkreditbetrag und die Gesamtkosten des Kredites zusammen bezeichnet man als **Gesamtbetrag**.<sup>47</sup>

**Merkformel: Gesamtkreditbetrag + Gesamtkosten des Kredites = Gesamtbetrag**

### 2.2.3. Sollzinssatz

Fragen:

- 25.) Was bezeichnet der Sollzinssatz?
- 26.) Was ist im Unterschied dazu ein fester Sollzinssatz?

Der Sollzinssatz ist jener Zinssatz, den der Kreditgeber für ausgegebene Kredite berechnet. Er ist entweder fest oder variabel und wird auf jährlicher Basis angegeben.

Ein fester Sollzinssatz liegt dann vor, wenn der Kreditgeber und der Verbraucher bereits zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses einen Zinssatz festlegen. Dabei kann es sich um einen einzigen Zinssatz für die gesamte Laufzeit oder um mehrere Zinssätze für bestimmte Teilzeiträume handeln.

### 2.2.4. Effektiver Jahreszinssatz und Berechnung

Fragen:

- 27.) Was besagt der effektive Jahreszinssatz?
- 28.) Ist das Entgelt des Kreditvermittlers in den effektiven Jahreszinssatz mit einzubeziehen?
- 29.) Wie sieht es mit den Kosten für eine Kontoführung aus?

Bedeutender als der Sollzinssatz ist allerdings der effektive Jahreszinssatz. Dieser wird durch das VKrG neu geregelt.<sup>48</sup>

<sup>44</sup> § 2 Abs 10 VKrG.

<sup>45</sup> § 2 Abs 5 VKrG; Die „Gesamtkosten des Kredits“ werden manchmal auch als „Gesamtkreditkosten“ bezeichnet.

<sup>46</sup> § 2 Abs 7 VKrG; In den Erläuterungen wird dargelegt, dass zwar Beglaubigungskosten, nicht jedoch die Kosten einer notariellen Tätigkeit als Notariatsgebühren gelten sollen. Es ist nicht nachvollziehbar, warum die Notariatskosten vom effektiven Jahreszinssatz, der alle Kosten einschließen soll, ausgenommen sind. Der österreichische Gesetzgeber hätte hier, entgegen der europäischen Vorlage, die auch diese Ausnahme kennt, eine lückenlose Regelung schaffen können.

<sup>47</sup> § 2 Abs 6 VKrG.

Der effektive Jahreszins drückt die Gesamtkosten des Kredits für den Verbraucher als jährlichen Prozentsatz des Gesamtkreditbetrags aus. Technisch wird der effektive Jahreszinssatz wie folgt definiert: ein Zinssatz, der auf Jahresbasis die Gleichheit zwischen den Gegenwartswerten der gesamten gegenwärtigen oder künftigen Verpflichtungen (in Anspruch genommene Kreditbeträge, Tilgungszahlungen und Entgelte) des Kreditgebers und des Verbrauchers herstellt, und anhand folgender mathematischen Formel zu berechnen ist:

$$\sum_{k=1}^m C_k (1 + X)^{-t_k} = \sum_{l=1}^{m'} D_l (1 + X)^{-s_l}$$

Quelle: Anhang I des VKrG. Eine detaillierte Erläuterung dieser Formel finden Sie im Anhang.

Zur näheren Darstellung, welche Kosten bei der Berechnung des effektiven Jahreszinssatzes<sup>49</sup> berücksichtigt werden müssen, bestehen folgende Grundsätze:

| Grundsatz                  | Inhalt  |
|----------------------------|---|
| Nicht einberechnet werden: | Kosten, <ul style="list-style-type: none"> <li>die der Kreditnehmer bei Nichterfüllung einer seiner Verpflichtungen aus dem Kreditvertrag zu tragen hat</li> <li>des Kaufpreises, die der Kreditnehmer beim Erwerb von Waren oder Dienstleistungen zu tragen hat - unabhängig davon, ob es sich um ein Bar- oder ein Kreditgeschäft handelt<sup>50</sup></li> </ul>   |
| Einberechnet werden:       | als Gesamtkosten des Kredits: <ul style="list-style-type: none"> <li>Kosten für die Führung eines Kontos, auf dem sowohl Zahlungen als auch in Anspruch genommene Kreditbeträge verbucht werden</li> <li>Kosten für die Verwendung eines Zahlungsmittels, mit dem sowohl Zahlungen getätigt als auch Kreditbeträge in Anspruch genommen werden können</li> <li>sonstige Kosten für Zahlungsgeschäfte</li> </ul> |

Manche Angaben bei der Berechnung des effektiven Jahreszinssatzes bedürfen weiterer Annahmen und Grundsätze.

<sup>48</sup> Der effektive Jahreszinssatz wird in den §§ 2 Abs 7, 6 Abs 1 Z 7, 27 und im Anhang I zum VKrG geregelt. Die Definition im VKrG wurde wortgleich aus der Verbraucherkreditrichtlinie (RL 2008/48/EG) übernommen. Die neue Bestimmung ist wesentlich umfangreicher als der bisherige § 33 BWG: der effektive Jahreszinssatz ist ein ganzjähriger, dekursiver Hundertsatz, der einerseits die Gleichheit zwischen ausbezahlem Kreditbetrag (entspricht nun dem Gesamtkreditbetrag) und der Gesamtbelastung (entspricht nun dem Gesamtbetrag) des Verbrauchers darstellt und andererseits die Kreditkosten (entspricht nun den Gesamtkosten des Kredits) im Verhältnis zum ausbezahlten Kreditbetrag ausdrückt. Ein effektiver Jahreszinssatz von 10 % ergibt sich beispielsweise, wenn die Kreditauszahlung in zwei gleichen Teilen am 2.1.1999 und am 2.1.2000 und die Rückzahlung ebenso zu gleichen Teilen am 2.1.2001 und am 2.1.2002 erfolgt und die Rückzahlungsbeträge plus Nebenkosten das 1,21-fache der erwähnten Darlehenszuzahlungsraten betragen (*Fremuth/Laurer/Linc/Pötzelberger: BWG<sup>2</sup>, Wien, 1999 auf S 438*).

<sup>49</sup> § 27 VKrG, Anhang I und II des VKrG.

<sup>50</sup> Siehe ergänzend § 27 Abs 3 VKrG; Dies bekräftigt der Gesetzgeber zusätzlich damit, dass bei der Berechnung des effektiven Jahreszinses von der Annahme auszugehen ist, dass der Kreditvertrag für den vereinbarten Zeitraum gilt und dass Kreditgeber und Verbraucher ihren Verpflichtungen unter den im Kreditvertrag festgelegten Bedingungen und zu den dort festgelegten Zeitpunkten nachkommen. Angemerkt wird, dass die deutsche Übersetzung der Richtlinie missverständlich ist: man könnte annehmen, dass es sich beim Kaufpreis um die Ausnahme von der Ausnahme handelt, wodurch der Kaufpreis mit einzubeziehen wäre. Das wäre inhaltlich nicht korrekt. Die englische Version der Richtlinie ist in diesem Punkt verständlicher.

In der Folge wird kurz auf diese und weitere Überlegungen eingegangen:

| Angaben betreffend:  | Inhalt   |
|--|--|
| Entgelt des Kreditvermittlers  | Der Kreditvermittler hat dem Kreditgeber das Entgelt, das er vom Verbraucher erhält, zur Berechnung des effektiven Jahreszinses mitzuteilen. <sup>51</sup>   |
| Konto  | Die Kosten für die Führung eines Kontos sind zu berücksichtigen, außer <ul style="list-style-type: none"><li>• die Eröffnung des Kontos ist fakultativ und</li><li>• die mit dem Konto verbundenen Kosten sind im Kreditvertrag oder in einem anderen mit dem Verbraucher geschlossenen Vertrag klar und getrennt ausgewiesen.</li></ul>   |
| Klausel: Änderung des Sollzinssatzes und Entgelte, die im effektiven Jahreszinssatz enthalten sind | In Kreditverträgen mit Klauseln, die eine Änderung des Sollzinssatzes und gegebenenfalls die Entgelte, die im effektiven Jahreszins enthalten sind, vorsehen, aber deren Bezifferung zum Zeitpunkt der Berechnung nicht möglich ist, gilt Folgendes: es ist von der Annahme auszugehen, dass der Sollzinssatz und die sonstigen Kosten gemessen an der ursprünglichen Höhe fest bleiben und bis zum Ende des Kreditvertrages gelten. |
| Unterschiedliche Sollzinssätze   | Bei der Festlegung eines festen Sollzinssatzes nur für einen bestimmten Zeitraum und eines nachfolgend indikatorangepassten Sollzinssatzes wird wie folgt vorgegangen: Der Jahreszinssatz nach der Festzinszeit wird mit den Werten des vereinbarten Indikators vom Zeitpunkt der Berechnung des effektiven Jahreszinssatzes berechnet.  |

Weitere Annahmen insbesondere über freigestellte Kredithöhen und andere im Kreditvertrag frei gestaltete Kreditbedingungen für die Berechnung des effektiven Jahreszinses befinden sich im Anhang I Absatz II.

#### Praxisfragen:

- Muss die KFZ-Haftpflichtversicherung in den effektiven Jahreszinssatz einberechnet werden?* Der Meinung der Autoren nach überwiegen die Argumente gegen die Einberechnung.<sup>52</sup>
- Sind die Kosten des Tilgungsträgers im effektiven Jahreszinssatz einzuberechnen?* Nach Ansicht der Autoren ja, da die Gesamtkosten des Kredits auch die bekannten Kosten der Nebendienstleistungen beinhalten.

Strittige Fragen ergeben sich zudem bei der Berechnung des effektiven Jahreszinssatzes bei Verbraucherleasingverträgen. Viele Beispiele in der Praxis zeigen, dass Leasingzinssätze nicht mit Kreditzinssätzen vergleichbar sind.<sup>53</sup>

<sup>51</sup> Siehe auch Kapitel 5.3. „Informationspflichten für Kreditvermittler“.

<sup>52</sup> Argumente für die Einbeziehung sind, dass die KFZ-Haftpflicht jedenfalls abgeschlossen werden muss und Versicherungsverträge explizit in der Definition der Gesamtkosten aufgeführt sind (§ 2 Abs 5 VKrG). Gegen eine Einbeziehung spricht jedoch, dass die KFZ-Haftpflicht auch abgeschlossen werden muss, wenn keine Finanzierung oder eine andere Finanzierung durchgeführt wird. Nur im theoretischen Fall einer reinen Nutzung auf Privatgrund oder keiner Nutzung fallen diese Kosten nicht an. Der Gesetzgeber schließt die Kosten, die unabhängig davon zu tragen sind, ob es sich um Bar- oder Kreditgeschäfte handelt, explizit in § 27 Abs 2VKrG aus. Die Haftpflichtversicherung ist daher, nach Ansicht der Autoren, ein produktimmanenter Kostenbestandteil, der unabhängig von der Finanzierung zu tragen ist. Andere Versicherungen, für die es keine gesetzliche Abschlusspflicht für die Nutzung gibt, wie zum Beispiel KFZ-Kaskoversicherungen, müssen jedoch einberechnet werden, wenn diese vom Kreditgeber zur Erlangung der spezifischen Kreditbedingungen verlangt werden.

<sup>53</sup> Siehe Kapitel 6.8. „Berechnung des effektiven Jahreszinssatzes“ bei Verbraucherleasingverträgen.

### 2.2.5. Zusätzliche Angaben bei Leasingunternehmen

Fragen:

30.) Was ist bei Verträgen über Leasingobjekte überdies noch zu beachten?

Für Leasingunternehmen gilt, dass sie neben den bisher genannten vorvertraglichen Informationen zusätzlich über Folgendes zu informieren haben:

- **Barzahlungspreis:** Als Barzahlungspreis gilt der Kaufpreis, den der Unternehmer für den Erwerb der Sache zu zahlen hat.<sup>54</sup>
- **Restwertrisiko:** Unter dem Restwertrisiko versteht man das Risiko, dass gegen Ende des Leasingvertrages der Wert der Sache ein anderer sein kann als zum Zeitpunkt des Abschlusses des Leasingvertrages.
- **Wertfeststellung** des Leasingobjekts: Dabei handelt es sich um die Art und Weise, wie der Wert der Sache am Ende der Vertragsdauer festgestellt wird. Gemeint ist damit das Begutachtungsverfahren über das Leasingobjekt.

**Hinweis:** Die Angaben über Barzahlungspreis, Restwertrisiko und Wertfeststellung sind einerseits als vorvertragliche Informationspflicht, andererseits zwingend in den Kreditvertrag aufzunehmen.

Für zusätzliche Angaben ist ein Anhang zum Standardformular zu verwenden.<sup>55</sup> Für Leasingunternehmen sollte nach Ansicht der Autoren eine adaptierte Version zum Standardformular gesetzlich verankert werden. Ein Vorschlag über die zusätzlichen Angaben ist vom Fachverband Finanzdienstleister bereits erstellt worden, aber noch nicht rechtlich abgesichert. Nähere Informationen dazu werden auf der Homepage des Fachverbands Finanzdienstleister ([www.wko.at/finanzdienstleister](http://www.wko.at/finanzdienstleister)) veröffentlicht.

### 2.3. Fernkommunikationsmittel

Fragen

31.) Wann sind die vorvertraglichen Informationspflichten zu erfüllen, wenn ein Kreditvertrag telefonisch oder per Email abgeschlossen wird?

Soll ein Verbraucherkreditvertrag während eines **Telefongespräches** zustande kommen, sind die vorvertraglichen Informationspflichten von Kreditgeber und Kreditvermittler ebenso zu erfüllen. Das FernFinG (Fern-Finanzdienstleistungs-Gesetz) schreibt bereits die allgemeinen Informationspflichten vor. Zu diesen zählen neben der Offenlegung zur Person jedenfalls die Bekanntgabe des geschäftlichen Zweckes, der übersichtlich, klar und verständlich sein muss. Die vorvertragliche Informationspflicht nach dem VKrG ist erfüllt, wenn über

- Gesamtkreditbetrag,
- Laufzeit,
- bei verbundenen Kreditverträgen über die Ware oder Dienstleistung und den Barzahlungspreis,
- den Sollzinssatz,
- über den Betrag, die Anzahl und Fälligkeit der einzelnen Zahlungen,
- den effektiven Jahresszinssatz anhand eines repräsentativen Beispiels, sowie
- dem vom Verbraucher zu zahlenden Gesamtbetrag informiert wird.<sup>56</sup>

<sup>54</sup> § 26 Abs 2 Satz 2 VKrG.

<sup>55</sup> § 6 Abs 1 letzter Satz VKrG.

<sup>56</sup> § 6 Abs 2 VKrG.

Wird ein Vertrag auf Ersuchen des Verbrauchers im Wege eines **Fernkommunikationsmittels** geschlossen, also zB per Telefon oder Email, und konnten die vorvertraglichen Informationspflichten deshalb nicht erfüllt werden, so sind diese Informationen unverzüglich nach Abschluss des Vertrages dem Kreditnehmer in Form des Standardformulars zu übermitteln.<sup>57</sup>

**Tip:** Der Kreditgeber oder Kreditvermittler sollte während des Anrufes mit dem Verbraucher das Standardformular ausfüllen.

## 2.4. Kreditvergabe mit Tilgungsträger

Fragen:

- 32.) Gibt es bei Kreditvergabe mit Tilgungsträgern zusätzliche Informationen zu beachten?
- 33.) Welche besonderen Darstellungen sind dem Verbraucher gegenüber vorzuweisen?
- 34.) Was zählt zu den Kosten des Tilgungsträgers?
- 35.) In welcher Form sind diese zu erfüllen?

Wenn ein Kredit mit **Tilgungsträger** vergeben wird, sind folgende zusätzliche Informationen bzw. Aufklärungen zu erteilen:

- Vergleich zum Ratenkredit
- Garantiefklärung
- grafische Darstellung über Wertentwicklung des Tilgungsträgers
- prozentmäßige bzw. betragsmäßige Darstellung der Kosten des Tilgungsträgers

Der Kreditgeber hat den Verbraucher auf die Risiken im Vergleich zum Ratenkredit klar und prägnant hinzuweisen.<sup>58</sup> Diese Risiken beinhalten insbesondere das Ansparplan- und Veranlagungsrisiko.

Über den Tilgungsträger wird versucht, den Betrag zu erzielen, der zur Rückzahlung des Kredits notwendig ist. Der Kreditgeber oder Kreditvermittler ist allerdings verpflichtet, den Verbraucher darüber aufzuklären, dass es nicht garantiert ist, dass der benötigte Betrag auch tatsächlich erzielt wird. Der Verbraucher trägt insofern das Tilgungsträgerrisiko, weniger als notwendig anzusparen, aber auch die Chance, über den Tilgungsträger mehr zu erhalten als ursprünglich angenommen.

Wenn der Vertrag über den Tilgungsträger mit dem Kreditgeber selbst oder zumindest von diesem oder einem Kreditvermittler vermittelt wird, sind zur besseren Veranschaulichung des Risikos folgende Angaben zu machen:

- eine grafische Darstellung über die bisherige Wertentwicklung des Tilgungsträgers über einen fundierten Zeitraum hinweg
- eine Tabelle mit prozentmäßiger Darstellung - und wenn möglich auch betragsmäßig<sup>59</sup> - über sämtliche Kosten des Tilgungsträgers

Ein **fundierter Zeitraum** ist grundsätzlich ein solcher, der ausreichend das Veranlagungsrisiko verdeutlicht. In der Regel wird ein Zeitraum von fünf Jahren dieser Anforderung entsprechen.<sup>60</sup>

<sup>57</sup> § 6 Abs 3 VKrG.

<sup>58</sup> § 6 Abs 6 VKrG; Der Fachverband Finanzdienstleister hat zur Kreditvergabe mit Tilgungsträger bzw zum Fremdwährungskredit Checklisten erarbeitet, die auf [www.wko.at/finanzdienstleister](http://www.wko.at/finanzdienstleister) abrufbar sind.

<sup>59</sup> Im Begutachtungsentwurf war die betragsmäßige Angabe noch verpflichtend bzw zusätzlich vorgesehen. Da aber nicht bei jedem Tilgungsträger eine Bekanntgabe der Kosten im Vorhinein möglich ist, wurde verankert, dass zumindest eine prozentmäßige Darstellung, und nur wenn möglich, auch eine betragsmäßige Darstellung erfolgen soll.

<sup>60</sup> Die Fünf-Jahres-Regel ergibt sich auch aus der Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde BGBl. II Nr. 216/2007. Im § 4 Z 2 dieser Interessenkonflikte- und Informationen für Kunden - Verordnung (IIKV) wird ausdrücklich davon gesprochen, dass

**Hinweis:** Der Kunde sollte darüber aufgeklärt werden, dass die Veranschaulichung des Veranlagungsrisikos über einen Zeitraum in der Vergangenheit keine Rückschlüsse darauf ziehen lässt, wie sich das Risiko künftig entwickeln wird.<sup>61</sup>

Nach den erläuternden Bemerkungen sind Kosten des Tilgungsträgers:

- Abschlussprovisionen
- Folgeprovisionen
- laufende Verwaltungsentgelte
- sonstige einmalige oder laufend anfallende Kosten des Tilgungsträgers<sup>62</sup>

Die Offenlegungspflicht der Tilgungsträgerkosten führt in der Praxis zu vielen ungeklärten Rechtsfragen. Am diffizilsten ist die Auslegung für Kreditvermittler, da diese die vollständige Kostenstruktur der vom Kunden gewählten Tilgungsträger häufig nicht kennen (können). Diese Frage stellt sich beispielsweise bei fondsgebundenen Lebensversicherungen. Die Informationspflichten des VKrG treffen ausdrücklich Kreditgeber und Kreditvermittler, während Versicherungen nicht verpflichtet sind, ihre interne Kostenstruktur bekannt zu geben.

#### Praxisfragen:

- Müssen die Kosten jeweils einzeln ausgedrückt werden oder ist eine gesamte Darstellung ausreichend?* Aus Sicht der Autoren ist eine einzelne Prozentangabe oder, wenn möglich, eine einzelne betragsmäßige Angabe ausreichend.<sup>63</sup>
- Müssen auch Kosten, die dem Kreditgeber oder Kreditvermittler nicht bekannt sind, einberechnet werden?* Aus Sicht der Autoren sind nur jene Kosten offen zu legen, die bekannt sind. Auf in der Höhe nicht bekannte Kosten sollte hingewiesen werden.<sup>64</sup>
- Sind die Kosten einer fondsgebundenen Lebensversicherung offenzulegen?* Ja, wenn die fondsgebundene Lebensversicherung als Tilgungsträger verwendet wird.

Die Informationen bei Kreditvergabe mit Tilgungsträger ist nicht im Standardformular, sondern in einem gesonderten Dokument zu erteilen.<sup>65</sup>

---

Informationen, die ein Rechtsträger an Privatkunden richtet, einen Hinweis auf die frühere Wertentwicklung zu geben haben, die sich auf die unmittelbar vorausgehenden fünf Jahre beziehen. Ist allerdings nur eine kürzere Zeit für das bestimmte Produkt gegeben, dann ist die Gesamtzeit anzuführen. Wenn eine Wertentwicklung von mehr als fünf Jahren angegeben wird, ist zu berücksichtigen, dass diese gemäß der IIKV jedenfalls einen vollständigen 12-Monats-Zeitraum umfasst.

<sup>61</sup> Das ungewisse Veranlagungsrisiko bzw dass eine Veranschaulichung keine Garantie des Eintreffens einer Prognose ist, hat sich insbesondere während der Finanzkrise gezeigt.

<sup>62</sup> § 6 Abs 6 letzter Satz VKrG; Der Gesetzgeber spricht von sämtlichen Kosten des Tilgungsträgers. In den erläuternden Bemerkungen werden diese demonstrativ aufgelistet.

<sup>63</sup> Hintergrund der Offenlegungspflicht der Tilgungsträgerkosten ist, dass Kreditnehmer über alle kreditrelevanten Kosten informiert werden. Dieser Zweck wird am sinnvollsten durch eine einzelne aussagekräftige Prozent- oder Betragsangabe erfüllt. In der Praxis zeigt sich, dass ein „Mehr“ an Information zu einer geringeren Aufmerksamkeit des Konsumenten führt. Interessierte Kunden können eine genauere Auflistung analog der Bestimmung des § 39 Abs 4 WAG 2007 erfragen und sollten diese dann soweit möglich erlangen.

<sup>64</sup> Selbst die umfassende Einberechnungspflicht beim effektiven Jahreszinssatz geht nur soweit, als diese dem Kreditgeber bekannt sein müssen. Die Offenlegungspflicht ist eine Aufklärungspflicht. Dem Gesetzgeber kann nicht unterstellt werden, dass durch die Aufklärungspflicht die möglichen Tilgungsträgerprodukte eingeschränkt werden. Dies wäre dann der Fall, wenn Kreditproduktgeber ihre Kosten aus unterschiedlichen Gründen nicht bekannt geben.

<sup>65</sup> § 6 Abs 1 letzter Satz VKrG.

## 2.5. Fremdwährungskredit

Fragen:

- 36.) Welche besonderen Angaben sind bei Vermittlung bzw Vergabe von Fremdwährungskrediten zu beachten?  
37.) In welcher Form sind diese Angaben zu tätigen?

Beim **Fremdwährungskredit**<sup>66</sup> ist zusätzlich zu beachten, dass

- alle betragsmäßigen Angaben auch in Euro anzuführen sind,
- eine grafische Darstellung über das Wechselkurs- und Zinsänderungsrisiko, sowie
- an Hand eines Rechenbeispiels die Schwankungsneigung der fremden Währung dargestellt wird.

Die grafische Darstellung hat die Entwicklung des Wechselkurses im Verhältnis zum Euro seit dessen Bestehen (höchstens aber für die letzten 10 Jahre) zu enthalten. Bei einem Kredit ohne festen Sollzinssatz hat die grafische Darstellung die Entwicklung des Referenzzinssatzes, der für Änderungen des Sollzinssatzes maßgeblich ist, seit dessen Veröffentlichung (höchstens aber für die letzten 10 Jahre) zu enthalten.

**Tipp:** Der Fachverband Finanzdienstleister hat zur Orientierung für den Kunden eine Checkliste zum Fremdwährungskredit erstellt, die auf der Homepage [www.wko.at/finanzdienstleister](http://www.wko.at/finanzdienstleister) unter „Checklisten & Formulare“ abrufbar ist.

Die Information zum Fremdwährungskredit ist außerhalb des Standardformulars in einem zusätzlichen Dokument zu erteilen.<sup>67</sup>

## 2.6. Zwingende Angaben im Kreditvertrag

Fragen:

- 38.) Ist Schriftlichkeit Voraussetzung für das Zustandekommen eines Kreditvertrages?  
39.) Was geschieht, wenn der Verbraucher keine schriftliche Ausfertigung des Vertrages erhält?  
Ist der Vertrag dann gültig?  
40.) Entsprechen die zwingenden Angaben im Wesentlichen den vorvertraglichen Informationspflichten?  
41.) Gibt es zusätzliche Informationspflichten, die im Kreditvertrag enthalten sein müssen?  
42.) Was geschieht, wenn der Kreditvertrag keine Angaben über den Sollzinssatz enthält?  
43.) Was passiert mit dem Sollzinssatz, wenn der effektive Jahreszinssatz zu niedrig festgelegt wird?  
44.) Wie wird vorgegangen, wenn der Kreditvertrag keine Bedingungen bei Änderungen von Sollzinssätzen oder sonstiger Entgelten enthält?  
45.) Wann entfällt ein Anspruch auf Entschädigung des Kreditgebers?  
46.) Gibt es Besonderheiten, die bei Leasinggeschäften zu beachten sind?

Der Kreditvertrag kann mündlich oder schriftlich zustande kommen. Das VKrG spricht zwar davon, dass der Vertrag auf Papier oder einem dauerhaften Datenträger zu erstellen ist. Für die Wirksamkeit des Vertrages ist jedoch keine Form erforderlich.<sup>68</sup>

Wichtig ist aber, dass die schriftliche Ausfertigung unverzüglich nach Abschluss des Vertrages vom Kreditgeber allen Vertragsparteien übermittelt wird. Damit ist jedenfalls eine zeitliche Nähe gemeint. Näheres bestimmt das Gesetz dazu nicht. Es kommt stets auf den Einzelfall an.

<sup>66</sup> § 2 Abs 12 und § 6 Abs 7 VKrG; Ein Fremdwährungskredit ist ein Kredit, der ganz oder teilweise in einer anderen Währung als in Euro gewährt wird.

<sup>67</sup> § 6 Abs 1 letzter Satz VKrG.

<sup>68</sup> § 9 Abs 2 VKrG.



Die Nicht-Einhaltung der Formvorschrift nach dem VKrG hat für das Zustandekommen des Vertrages aber demnach keine Relevanz. Allerdings führt die Verletzung der Vorschrift zu Verwaltungsstrafen.

Im Wesentlichen entsprechen die **zwingenden Angaben**<sup>69</sup> im Kreditvertrag bereits den vorvertraglichen Informationspflichten. Neben den typischen Angaben wie Art des Kredits, Identität der Vertragsparteien und alle mit dem Vertrag verbundenen Kosten (Gesamtkreditbetrag, Sollzinssatz, effektiver Jahreszins, sonstige Kosten), hat der Verbraucher zB folgendes Recht: er kann im Fall der Kredittilgung bei einem Kreditvertrag mit fester Laufzeit jederzeit eine Aufstellung in Form eines **Tilgungsplans**<sup>70</sup> verlangen. Handelt es sich um eine Zahlung von Entgelten und Zinsen ohne Kapitaltilgung, dann ist der Kreditgeber verpflichtet, eine Aufstellung der Zeiträume und Bedingungen für die Zahlung der Sollzinsen und der damit verbundenen wiederkehrenden und nicht wiederkehrenden Entgelte zu erstellen.<sup>71</sup>

Der Kreditgeber hat den Kreditnehmer auch alle notwendigen Informationen über **Kündigungsmöglichkeiten** zum Kreditvertrag zu geben.<sup>72</sup> Die zwingenden Angaben umfassen auch die Mitteilung, ob ein außergerichtliches Beschwerde- oder Schlichtungsverfahren eingerichtet ist.<sup>73</sup> Gegebenenfalls können auch weitere Vertragsbedingungen sowie die Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde angegeben werden.<sup>74</sup>

Kommt es zu **Mängeln** im Kreditvertrag, regelt das Gesetz für bestimmte Fälle selbst, wie dann vorzugehen ist.<sup>75</sup> Wenn zB keine Angaben zum Sollzinssatz gemacht werden, dann gilt der allgemein übliche Zinssatz iHv 4 % pa als vereinbart, sofern kein niedrigerer Sollzinssatz ausgemacht war.<sup>76</sup> Ist im Kreditvertrag der effektive Jahreszins zu niedrig, dann gilt ein Sollzinssatz als vereinbart, der dieser Angabe unter Berücksichtigung der sonstigen Vertragsinhalte entspricht. In beiden letztgenannten Fällen ist zu bedenken, dass bei einem Ratenkredit der Kreditgeber die dadurch verminderten Teilzahlungen zu berechnen hat und diese dem Verbraucher auch bekannt geben muss. Werden keine Bedingungen für Änderungen des Sollzinssatzes oder sonstiger Entgelte angegeben, ist eine nachteilige Änderung zu Lasten des Verbrauchers nicht möglich. Außerdem entfällt der Anspruch auf Entschädigung des Kreditgebers, wenn keine Angaben zum Recht auf vorzeitige Rückzahlung oder zum Anspruch auf Entschädigung gemacht werden.

Bei **Verbraucherleasingverträgen** ist außerdem, wie schon bei den vorvertraglichen Informationspflichten, über

- den Barzahlungspreis,
- das Restwertrisiko und
- über die Art und Weise der Wertfeststellung zu informieren.<sup>77</sup>

## 2.7. Der verbundene Vertrag

Fragen:

47.) Welche Verträge werden als „verbundene Verträge“ angesehen?

48.) Was versteht man in Zusammenhang mit verbundenen Verträgen unter einer „wirtschaftlichen Einheit“?

49.) Welche Besonderheit besteht bei verbundenen Verträgen iZm dem Rücktritt?

<sup>69</sup> Die zwingenden Angaben sind in § 9 Abs 2 VKrG detailliert aufgelistet.

<sup>70</sup> § 9 Abs 2 Z 9 VKrG.

<sup>71</sup> § 9 Abs 2 Z 10 VKrG.

<sup>72</sup> § 9 Abs 2 Z 19 VKrG; Zur Kündigung siehe auch §§ 14 f VKrG.

<sup>73</sup> § 9 Abs 2 Z 20 VKrG.

<sup>74</sup> Siehe auch §§ 9 Abs 2 Z 21 f VKrG.

<sup>75</sup> § 9 Abs 5 VKrG.

<sup>76</sup> Wenn Zinsen ohne Höhe vereinbart werden, so gilt nach § 1000 Abs 1 ABGB der allgemeine Zinssatz von „vier von Hundert auf ein Jahr“.

<sup>77</sup> Siehe § 26 Abs 2 iVm § 25 Abs 2 VKrG.

Bei verbundenen Verträgen sind im Kreditvertrag die Rechte des Verbrauchers ausdrücklich anzugeben. Ein verbundener Vertrag ist, kurz gesagt, ein solcher, der zur Finanzierung von Waren oder Dienstleistungen dient oder mit dem finanzierten Vertrag eine wirtschaftliche Einheit bildet.<sup>78</sup> Ausgenommen sind allerdings Kreditverträge, die der Finanzierung des Erwerbs von Finanzinstrumenten dienen.<sup>79</sup>

Der Verbraucher ist dann insbesondere darüber zu informieren, dass sein Rücktritt vom Waren- oder Dienstleistungsvertrag auch den Rücktritt vom Kreditvertrag bedeutet.<sup>80</sup> So gilt jedoch beim umgekehrten Fall, wenn der Verbraucher ohne Angaben von Gründen binnen 14 Tagen vom Kreditvertrag zurücktritt, dass er das Recht hat, binnen einer weiteren Woche vom Waren- oder Dienstleistungsvertrag zurückzutreten, sofern es sich um eine wirtschaftliche Einheit handelt.

Eine **wirtschaftliche Einheit** ist gegeben,

- wenn der Kredit dem Verbraucher vom Warenlieferanten oder Dienstleistungserbringer selbst gewährt wird,
- wenn sich der Kreditgeber bei der Vorbereitung oder Abschluss des Kreditvertrags der Mitwirkung des Warenlieferanten oder Dienstleistungserbringers bedient,
- wenn im Kreditvertrags ausdrücklich die spezifischen Waren oder die Erbringung einer spezifischen Dienstleistung angegeben sind oder
- wenn der Kreditgeber und der Warenlieferant oder Dienstleistungserbringer im Rahmen dieser Finanzierung zueinander in eine vertragliche Beziehung treten oder miteinander wegen derartiger Finanzierungen in ständiger Geschäftsverbindung stehen.<sup>81</sup>

Schon das KSchG schützt den Konsumenten, wenn Geldgeber und Unternehmer im Rahmen einer Drittfinanzierung zueinander in eine Rechtsbeziehung treten oder sonst in ständiger Geschäftsverbindung stehen. Im VKrG wird im Gegensatz zum KSchG der Unterschied gemacht, dass auf eine „vertragliche Beziehung“ statt auf die „Rechtsbeziehung“ abgestellt wird. Dadurch wird bewirkt, dass die reine Forderungseinlösung nicht als wirtschaftliche Einheit zu sehen ist.<sup>82</sup>

Dem Verbraucher ist bei verbundenen Verträgen mitzuteilen, dass er das Recht hat, die Befriedigung des Kreditgebers zu verweigern, soweit ihm Einwendungen aus seinem Rechtsverhältnis zum Lieferanten oder Dienstleistungserbringer zustehen.

Nicht völlig klar ist, ob **Verbraucherleasingverträge** als verbundene Verträge anzusehen sind. Die erläuternden Bemerkungen stellen zwar klar, dass die Regelungen über verbundene Kreditverträge auf Leasingverträge, wie sie das VKrG definiert, nicht anzuwenden sind. Begründet wird dies, dass der Verbraucher mit dem Lieferanten des Leasingobjekts nicht selbst in eine vertragliche Beziehung tritt, sondern nur mit dem Leasinggeber direkt einen Vertrag hat. Daher ist zumindest die direkte Anwendbarkeit ausgeschlossen.<sup>83</sup>

---

<sup>78</sup> Die RL 2008/48/EG beschreibt einen verbundenen Vertrag als solchen, der ausschließlich der Finanzierung des anderen Vertrages dienen soll. Der österreichische Gesetzgeber dehnt diese Bestimmung aus und ist der Ansicht, dass schon ein verbundener Vertrag vorliegt, wenn er nur der teilweisen Finanzierung des anderen dient.

<sup>79</sup> § 13 Abs 5 VKrG; Finanzinstrumente sind solche nach § 1 Z 6 WAG 2007: zB übertragbare Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und Optionen.

<sup>80</sup> § 13 Abs 3 VKrG, § 9 Abs 2 Z 17 VKrG.

<sup>81</sup> Die „vertragliche Beziehung“ oder „ständige Geschäftsbindung“ als wirtschaftliche Einheit zu sehen, gilt als nationale Ausdehnung (vgl Art 3 lit n RL 2008/48/EG und § 13 Abs 1 Z d VKrG).

<sup>82</sup> Im Begutachtungsentwurf wurde noch von „Rechtsbeziehung“ wie im § 18 KSchG gesprochen. Bereits in der Regierungsvorlage ist auf den Begriff „vertragliche Beziehung“ eingeschränkt worden.

<sup>83</sup> Nach den erläuternden Bemerkungen ist eine Analogie allerdings explizit möglich. Für die Autoren ist nicht nachvollziehbar, warum der Gesetzgeber einerseits die Leasingverträge ausschließt und dann wieder eine Analogie zulässt.

### 3. Prüfung der Kreditwürdigkeit

Fragen:

50.) Was versteht man unter „Kreditwürdigkeit“?

51.) Ist der Kreditgeber verpflichtet, den Verbraucher auf seine Kreditwürdigkeit zu überprüfen?

52.) Wann hat der Kreditgeber seiner verpflichtenden Kreditwürdigkeitsprüfung nachzukommen?

Bevor der Kreditgeber mit einem Verbraucher den Kreditvertrag abschließt, hat er anhand ausreichender Information seine Kreditwürdigkeit zu prüfen. Unter der **Kreditwürdigkeit** wird eine ex-ante-Betrachtung verstanden, in der geprüft wird, ob der Verbraucher in der Lage sein wird, seine Zahlungspflichten aus dem Kreditvertrag vollständig zu erfüllen, ohne dass dadurch seine wirtschaftliche Existenz gefährdet sein wird. Die Auskünfte kann der Kreditgeber auch direkt vom Verbraucher verlangen. Erforderlichenfalls hat er Auskünfte aus einer ihm zur Verfügung stehenden Datenbank einzuholen. Hat der Kreditgeber Zweifel an der Bonität des Verbrauchers, so hat er ihn darauf hinzuweisen. Auch wenn ein Kreditantrag auf Grund einer Datenbankabfrage abgelehnt wird, ist der Verbraucher darüber in Kenntnis zu setzen.<sup>84</sup>

Das Widerspruchsrecht gegen die Aufnahme in öffentlich zugängliche Datenanwendungen (§ 28 Abs 2 DSGVO 2000) ist bei **Informationsverbundsystemen**, die bei der Datenschutzkommission registriert sind, von kreditgebenden Institutionen zur Bonitätsbeurteilung nicht anwendbar.<sup>85</sup>

### 4. Rechte des Verbrauchers

#### 4.1. Rücktrittsrecht

Fragen:

53.) Innerhalb welchen Zeitraumes ist es dem Verbraucher gestattet, vom Vertrag zurückzutreten? Wann beginnt die Frist zu laufen?

54.) Hat der Verbraucher Gründe für den Rücktritt zu nennen?

55.) Welche Folgen hat ein Rücktritt? Was muss der Verbraucher machen? Welche Verpflichtungen treffen den Kreditgeber? Hat der gewerbliche Vermögensberater bei Vermittlung eines Kreditvertrages einen Anspruch auf Vergütung, wenn der Verbraucher daraufhin zurücktritt?

56.) Ist ein Rücktritt auch bei allen Verbraucherleasingverträgen möglich?

Das VkrG erlaubt es dem Verbraucher, vom Kreditvertrag binnen **14 Tagen ohne Angaben von Gründen** zurückzutreten.<sup>86</sup> Der Rücktritt kann mündlich oder schriftlich erfolgen. Wird er schriftlich erteilt, genügt es, wenn der Rücktritt am letzten Tag der Frist an den Kreditgeber abgesendet wird. Die Frist beginnt aber erst, wenn der Kreditgeber dem Kreditnehmer alle Vertragsbedingungen bzw die zwingenden Angaben übermittelt hat. Zusammenfassend beginnt die Rücktrittsfrist daher erst, wenn einerseits der Kreditvertrag zustande gekommen ist und andererseits der Verbraucher alle Informationspflicht auf gehörige Art und Weise erhalten hat.

<sup>84</sup> §§ 7 Abs 2 und 4 VkrG; Kein Inhalt des VkrG ist ein richterliches Mäßigungsrecht im Falle einer fehlenden Bonitätsprüfung. Ein derart drastischer Eingriff befand sich zwar noch im Begutachtungsentwurf des Justizministeriums, wurde jedoch von der kreditgebenden Wirtschaft erfolgreich abgelehnt.

<sup>85</sup> § 7 Abs 5 VkrG; Diese Bestimmung wurde erst durch einen Abänderungsantrag im Plenum des Nationalrates beschlossen. Damit soll die Judikatur des OGH zuletzt in 6 Ob 41/09m am 17.12.2009, der Bonitätsdatenbanken und Informationsverbundsysteme als öffentlich zugängliche Datenanwendungen klassifiziert und daher das Widerspruchsrecht des § 28 Abs 2 DSGVO 2000 anwendbar gemacht hat, beendet werden. Unklar ist, wer aller ein kreditgebendes Institut ist, beispielsweise haben auch Versicherungen ein Informationsverbundsystem. Ausgenommen sollten alle Informationsverbundsysteme sein, die den Zweck verfolgen, Informationen über Kunden zu vernetzen, um fehlerhafte Kreditvergaben, Betrug oder andere Schäden zu verhindern.

<sup>86</sup> Gerechnet werden grundsätzlich Kalendertage, dh von einem am Fr, den 04.02.2011, abgeschlossenen Kreditvertrag, kann der Verbraucher bis zum Fr, 18.02.2011 (Mitternacht) zurücktreten. Fällt der 14. Tag auf einen gesetzlichen Feiertag, so endet die Frist erst am darauffolgenden Werktag (Europäisches Fristenübereinkommen).

Nach einem Rücktritt ist der Verbraucher verpflichtet, den ausbezahlten Betrag inklusive der Zinsen, die seit dem Tag der Auszahlung angefallen sind, dem Kreditgeber zurückzuzahlen. Die **Rückzahlung** muss binnen 30 Tagen nach Abgabe der Rücktrittserklärung erfolgen.

Der Kreditgeber hat im Falle des Rücktritts lediglich **Ansprüche** auf Zahlungen, die er im Zusammenhang mit öffentlichen Stellen entrichtet hat. Weitere Entschädigungen kann er nicht geltend machen.

Ein Rücktritt des Verbrauchers vom Kreditvertrag bedeutet auch den Rücktritt von Vereinbarungen über Restschuldversicherungen oder sonstige Nebenleistungen, wenn diese im Zusammenhang mit dem Kreditvertrag vereinbart worden sind. So kann auch der Kreditvermittlungsvertrag zwischen Kreditvermittler und Verbraucher darunter zu verstehen sein, wenn dieser auf einer Vereinbarung zwischen Kreditvermittler und Kreditgeber basiert.

**Hinweis:** Da das VKrG auf Kreditnehmer, die Unternehmer iSd KSchG sind, nicht anwendbar ist, gelten bei einem Kreditvertrag mit einem Unternehmer die allgemeinen Regeln, wonach ein unbefristeter Darlehensvertrag jederzeit von jedem Vertragsteil unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist gekündigt werden kann.<sup>87</sup> Ist die Aufrechterhaltung des Vertrages aus wichtigen Gründen nicht mehr zumutbar, so kann der Vertrag auch ohne Einhaltung einer Frist aufgelöst werden.<sup>88</sup>

Der Rücktritt ist bei **Verbraucherleasingverträgen** nach Fall 3 (Restwertrisiko und Recht zum Erwerb) und Fall 4 (Restwertrisiko) nicht anwendbar.<sup>89</sup> Begründend wird angeführt, dass der Leasinggeber in der Regel den Leasinggegenstand individuell nach den Vorstellungen des Leasingnehmers anschafft und das in zeitlicher Nähe zum Vertragsabschluss. Ein Rücktritt wäre daher in solchen Fällen für den Leasinggeber nachteilig und unverhältnismäßig.

**Achtung:** Rücktrittsrechte werden auch in anderen Gesetzen statuiert. Das VKrG stellt deshalb klar, dass bei zusätzlichem Vorliegen des Rücktrittsrechts nach dem FernFinG sowie bei Haustürgeschäften nach dem KSchG das Rücktrittsrecht nach dem VKrG Vorrang hat.

## 4.2. Kündigung

Fragen:

- 57.) Ist bei einer Kündigung nach dem VKrG (im Gegensatz zu den allgemeinen Bestimmungen) die Einhaltung einer Frist notwendig? Für wen, für wen nicht?
- 58.) Kann eine Frist vereinbart werden? Darf diese länger als einen Monat vereinbart sein?
- 59.) Gelten die Kündigungsbestimmungen auch bei Leasingverträgen? Wenn ja, in welchen Fällen? Was gilt in den anderen Fällen?
- 60.) Welche besonderen Kündigungsvorschriften gelten für den Kreditgeber nach dem VKrG?

Das VKrG sieht für den Verbraucher bei der Kündigung des Kreditvertrages **keine Frist** vor.<sup>90</sup> Eine Frist muss ausdrücklich vereinbart sein, darf dann allerdings einen Monat nicht überschreiten.<sup>91</sup> Zu beachten gilt nur, dass für **Leasingverträge** nach Fall 3 und Fall 4 Umgekehrtes gilt: ist nichts vereinbart, dann ist die Einhaltung der einmonatigen Kündigungsfrist vorgesehen.<sup>92</sup> Es sind die allgemeinen Bestimmungen anzuwenden. Da es sich hier jedoch um dispositives Recht handelt, kann anderes vereinbart werden. Für die Kündigung dürfen dem Verbraucher **keine zusätzlichen Kosten** auferlegt werden.

<sup>87</sup> § 986 Abs 2 ABGB.

<sup>88</sup> § 987 ABGB.

<sup>89</sup> § 26 Abs 1 Z 3 und Z 4 VKrG.

<sup>90</sup> Für einen Kreditvertrag mit einem Unternehmer gelten die allgemeinen Regeln gemäß § 986 Abs 2 ABGB,.

<sup>91</sup> § 15 Satz 2 VKrG.

<sup>92</sup> § 26 Abs 1 Z 3 und Z 4 VKrG.

Für den **Kreditgeber** besteht allerdings eine abweichende, strengere Regelung als nach den allgemeinen Bestimmungen:

1. Die Kündigung muss vereinbart sein.
2. Die Frist muss mindestens zwei Monate betragen.
3. Die Kündigung muss dem Verbraucher schriftlich, dh auf Papier oder dauerhaftem Datenträger, zugehen.<sup>93</sup>

Eine ordentliche Kündigung ist für den Kreditgeber bei auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Kreditverträgen schon in der Verbraucherkreditrichtlinie streng formuliert. Eine ordentliche Kündigung bei auf bestimmte Zeit abgeschlossenen Kreditverträgen ist weder in der RL 2008/48/EG noch nach österreichischen Rechtsvorschriften vorgesehen. Dies entspricht allerdings auch den allgemeinen Bestimmungen.<sup>94</sup>

#### 4.3. Vorzeitige Rückzahlung

Fragen:

- 61.) Welche Wirkung hat es, wenn der Kreditnehmer seinen Kreditvertrag vorzeitig zurückzahlt?  
62.) Kann der Kreditgeber eine Entschädigung verlangen? Welche Voraussetzungen bestehen?  
Gibt es Ausnahmen?

Der Kreditnehmer hat die Möglichkeit, seinen Kredit jederzeit zum Teil oder zur Gänze zurückzuzahlen. Eine vorzeitige Rückzahlung ist als Kündigung des Kreditvertrages anzusehen.<sup>95</sup> Die Zinsen des Kreditnehmers verringern sich in diesem Fall entsprechend. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich auch die laufzeitabhängigen Kosten verhältnismäßig mindern.<sup>96</sup>

Grundsätzlich kann ein Kreditgeber im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung auch eine angemessene und objektiv gerechtfertigte **Entschädigung** verlangen.<sup>97</sup> Hinsichtlich der Entschädigung bestehen aber **Ausnahmen**: So hat er keinen Anspruch auf eine angemessene Entschädigung, wenn die vorzeitige Rückzahlung mit einer Versicherungsleistung aus dem Versicherungsvertrag getätigt wird, der vereinbarungsgemäß die Rückzahlung des Kredits gewährleisten soll. Der europäische Gesetzgeber hat diese Regelung in erster Linie für Risiko- und Ablebensversicherungen formuliert. Auf Grund des Wortlautes stellt sich in Österreich aber auch die Frage, ob dies für Tilgungsträgerkonstruktionen mit Versicherungsleistung anwendbar ist (sprich wenn der Tilgungsträger eine fondsgebundene Lebensversicherung ist). Einzelne Stimmen in der Lehre bejahen die Anwendung, wobei der Wortlaut den Entfall der Entschädigungsleistung bei vorzeitiger Rückzahlung nur für die aus der Versicherung lukrierte Zahlung vorsieht.<sup>98</sup>

Weiters entfällt der Anspruch, wenn die Rückzahlung in einen Zeitraum fällt, für den kein fester Sollzinssatz<sup>99</sup> vereinbart worden ist, oder der Kredit in Gestalt einer Überziehungsmöglichkeit gewährt worden ist.

<sup>93</sup> § 14 Abs 1 VKrG.

<sup>94</sup> Siehe auch § 986 und § 990 ABGB.

<sup>95</sup> Dies gilt nicht für solche Konstellationen von Verträgen, bei denen definitionsgemäß keine „gleichzeitige Kündigung“ gewollt ist. Bei einem Kontokorrentkredit zB ist der vollständige Ausgleich des Kreditkontos durch Zahlung nicht als Kündigung des Kreditvertrages anzusehen.

<sup>96</sup> § 16 Abs 2 letzter Satz VKrG.

<sup>97</sup> Man spricht auch von „Vorfalligkeitsentschädigung“. Die entsprechenden Regelungen in der RL 2008/48/EG finden sich in Art 16 Abs 2 bis 5.

<sup>98</sup> So auch in *Wendehorst/Zöchling-Jud*: Verbraucherkreditrecht, S 339, RZ 22. Fraglich ist jedoch, wie der Begriff „vereinbarungsgemäß“ nach der RL auszulegen ist. Was gilt, wenn eine frühere Kündigung des Tilgungsträgers bei vorzeitiger Rückzahlung nicht mehr möglich ist, wenn diese nicht vereinbart war? Zusätzlich stellt sich die Frage, ob diese Bestimmung nicht im Lichte der RL auszulegen ist, die wohl nur Entschädigungsleistungen von „klassischen Versicherungen“ gemeint hat.

<sup>99</sup> Unter „festem Sollzinssatz“ ist ein bestimmter, fester Prozentsatz zu verstehen. Nur in einem Zeitraum, in dem dieser festgelegt war, kann der Kreditgeber eine Entschädigung verlangen. In § 2 Abs 9 VKrG findet sich die genaue gesetzliche Definition.

Als **Voraussetzung** für die Entschädigungsleistung ist es notwendig, dass der zurückgezahlte Betrag Euro 10.000,- innerhalb von 12 Monaten übersteigt. Desweiteren besteht die Deckelung, dass die Entschädigung nicht den Betrag für die Zinsen, die der Verbraucher am Ende der Laufzeit gezahlt hätte, übersteigen darf. Darüber hinaus darf sie maximal 0,5 % des vorzeitig zurückgezahlten Kreditbetrages betragen, wenn der Zeitraum zwischen der vorzeitigen Rückzahlung und dem vereinbarten Ablauf des Kreditvertrages ein Jahr nicht überschreitet. Ansonsten beträgt die Entschädigung höchstens 1 %.<sup>100</sup>

Wenn es sich um einen **Kredit mit Tilgungsträger** handelt, so hat der Kreditgeber auf weitere Einzahlungen auf den Tilgungsträger zu verzichten, da der Verbraucher die Mittel zur Kreditrückzahlung verwendet und sonst sein Recht auf vorzeitige Rückzahlung nicht ausüben könnte. Der Kreditgeber hat daher zB einer Zahlungsfreistellung des Tilgungsträgers in jenem Umfang zuzustimmen, in dem der Verbraucher den Kredit unmittelbar vorzeitig zurückgezahlt hat.

**Anmerkung für Leasingunternehmen:** Die vorzeitige Rückzahlung bei Verbraucherleasingverträgen ist je nach Fall unterschiedlich geregelt.<sup>101</sup>

#### 4.4. Ausnahmen für Hypothekarkredite

Fragen:

63.) Fallen auch Hypothekarkredite in den Anwendungsbereich des VKrG?

64.) Gilt das Rücktrittsrecht bei Hypothekarkrediten?

65.) Welche Besonderheit besteht bei der vorzeitigen Rückzahlung von Hypothekarkrediten?

Ein hypothekarisch gesicherter Kredit liegt bereits vor, wenn aus dem Kreditvertrag die Absicht einer hypothekarischen Sicherung heraus zu interpretieren ist. Eine tatsächliche Besicherung muss im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses noch nicht bestehen. **Hypothekarkredite** sind grundsätzlich vom Anwendungsbereich des VKrG umfasst. Die Sonderstellung wird insofern berücksichtigt, als dass das VKrG Ausnahmen beim Rücktrittsrecht<sup>102</sup> und bei der vorzeitigen Rückzahlung<sup>103</sup> vorsieht.

Der **Rücktritt** bei einem hypothekarisch gesicherten Kredit ist nicht möglich, da auf Grund der regelmäßig vorhandenen Treuhandkonstruktion iZm Liegenschaftskäufen praktische Probleme auftreten würden. Darüber hinaus müsste der Rücktritt auch unmittelbar im Grundbuch eingetragen werden. Während des Zeitraumes zwischen Rücktritt und Eintragung würde ein Unsicherheitsverhältnis bestehen. Die Ausnahme bei hypothekarisch gesicherten Krediten ist in Vereinbarkeit mit der RL 2008/48/EG unproblematisch, da die Verbraucherkreditrichtlinie Hypothekarkredite gänzlich aus dem Anwendungsbereich heraus nimmt.

Zur **vorzeitigen Rückzahlung** bestimmt das Gesetz, dass bei Hypothekarkrediten eine Kündigungsfrist von höchstens sechs Monaten zulässig ist. Ist eine Periode mit festem Sollzinssatz vereinbart, dann ist eine Kündigungsfrist bis zum Ablauf dieser Periode möglich. Wenn der Kreditnehmer die vereinbarte Kündigungsfrist jedoch nicht einhält, dann kann der Kreditgeber eine Entschädigung verlangen.<sup>104</sup>

<sup>100</sup> Von dem Recht die Regelung zu treffen, dass der Verbraucher vom Kreditgeber im Nachhinein die konkrete Berechnung des Schadens verlangen kann und somit auch ein niedrigerer, aber auch ein höherer Verlust nachgewiesen werden könnte, hat Österreich keinen Gebrauch gemacht. Dagegen haben insbesondere folgende Gründe gesprochen: einerseits würde ein Schwebezustand hervorgerufen werden und andererseits würde der Verbraucher auch Gefahr laufen, eine höhere Entschädigung leisten zu müssen als ursprünglich angenommen.

<sup>101</sup> Die Differenzierung bei Leasingverträgen wird im Kapitel 6.4. „Vorzeitige Rückzahlung“ näher dargestellt.

<sup>102</sup> Die Ausnahme befindet sich in § 12 Abs 6 VKrG.

<sup>103</sup> Siehe auch § 16 Abs 4 VKrG.

<sup>104</sup> Die Ausnahme von Hypothekarkrediten bei der vorzeitigen Rückzahlung ist dem bisherigen § 33 Abs 8 BWG unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes (23.06.2006, 4 Ob 60/06m) angeglichen. In dieser Entscheidung erging folgender

Das Gesetz stellt ausdrücklich klar, dass die Bestimmungen über Kündigung und Rückzahlungen bei Hypotheken nach dem **Hypothekenbankgesetz (HypBG)** und **Pfandbriefgesetz (PfandbriefG)** aufrecht bleiben.<sup>105</sup>

**Hinweis:** Das Hypothekenbankgesetz (HypBG) und Pfandbriefgesetz (PfandbriefG) gilt für jede Person, nicht nur für Verbraucher.

Das bedeutet, dass

1. dem Schuldner bei einer Hypothek das Recht zu kündigen bzw vorzeitig zurückzuzahlen urkundlich einzuräumen ist,
2. diese Rechte des Schuldners nur für jenen Zeitraum ausgeschlossen werden dürfen, für den die Bank kein ordentliches Kündigungsrecht hat und
3. das Kreditinstitut sich keine Entschädigung oder die Bestellung einer Sicherheit ausbedingen darf, sofern es nicht das HypBG oder PfandbriefG erlaubt.

Das Recht des Schuldners zur teilweisen Rückzahlung bei einer Hypothek kann bei Amortisationshypotheken wie folgt beschränkt werden: die Bank kann sich ausbedingen, eine solche Zahlung nur dann anzunehmen, wenn die Zahlung dazu bestimmt und geeignet ist, die Tilgungszeit unter Beibehaltung der bisherigen Höhe der Jahresleistungen um ein Jahr oder um mehrere Jahre abzukürzen.

#### 4.5. Terminsverlust

Fragen:

66.) Was versteht man unter dem Terminsverlust?

67.) Wofür sind die Regelungen über den Terminsverlust notwendig?

Bei einem Vertrag, wonach ein Verbraucher seine Schuld in Raten erbringt, kann sich ein Unternehmer grundsätzlich das Recht ausbedingen, alle offenen Teilleistungen unter bestimmten Voraussetzungen fällig zu stellen.<sup>106</sup>

Die Voraussetzungen des Terminsverlustes sind in § 13 KSchG geregelt.<sup>107</sup> Jeder Unternehmer ist nur dann berechtigt, alle offenen Teilleistungen fällig zu stellen, wenn

- er selbst seine Leistungen bereits erbracht hat,
- zumindest eine rückständige Leistung des Verbrauchers seit mindestens sechs Wochen fällig ist und
- der Unternehmer den Verbraucher unter Androhung des Terminsverlustes und unter Setzung einer Nachfrist von zwei Wochen erfolglos gemahnt<sup>108</sup> hat.

---

Rechtssatz: „Bei Krediten zur Schaffung und Sanierung von Gebäuden mit einer Laufzeit von zumindest zehn Jahren und bei hypothekarisch gesicherten Krediten können die Parteien zwar ein besonderes Entgelt für die vorzeitige Rückzahlung vereinbaren. Diese Vereinbarung ist aber nur für den Fall zulässig und wirksam, dass der Verbraucher eine nach § 33 Abs 8 Z 1 oder 2 BWG vereinbarte Kündigungsfrist nicht einhält.“

<sup>105</sup> Siehe §§ 18, 19 und 21 Hypothekenbankgesetz (HypBG) und § 8 Pfandbriefgesetz (PfandbriefG). Die Bestimmungen können nur zu Gunsten des Schuldners abbedungen werden.

<sup>106</sup> Der Terminsverlust muss ausdrücklich vereinbart sein. Ist ein Terminsverlust in AGB oder sonstigen Vertragsformblättern enthalten, kann es vorkommen, dass dieser für den Verbraucher iSd § 864a ABGB überraschend ist und in diesem Fall als nicht vereinbart gilt. Terminsverlustklauseln in AGB sind aber meist keineswegs ungewöhnlich, so *Krejci in Rummel: Kommentar zum ABGB<sup>3</sup> - § 13 KSchG*, Wien, 2002, S 368.

<sup>107</sup> Von den Voraussetzungen für den Terminsverlust gemäß § 13 KSchG kann nach § 2 Abs 2 KSchG für den Verbraucher zum Nachteil nicht abgegangen werden (RIS-Justiz RS0106803).

<sup>108</sup> Der bloße Verzug reicht für den Terminsverlust nicht aus. Es ist jedenfalls eine Mahnung notwendig. Eine Klage, mit der ein Terminsverlust geltend gemacht wird, kann eine Mahnung allerdings nicht ersetzen (*Koziol/Welser: Bürgerliches Recht<sup>13</sup>*, Band II, Wien, 2007, S 430).

Im Begutachtungsentwurf war eine Streichung des § 13 KSchG vorgesehen und eine Neuregelung in § 14 Abs 3 VKrG angedacht.<sup>109</sup> In der Regierungsvorlage wurde allerdings berücksichtigt, dass eine bloße Regelung im VKrG bedeuten würde, dass nur noch bei Verbraucherkreditverträgen ein Terminsverlust möglich wäre. Da aber diese Bestimmung auch bei anderen Verträgen Geltung haben soll, wurde auf die Streichung verzichtet. Allerdings wurde dabei nicht berücksichtigt, dass die Aufhebungsbestimmung in § 41a Abs 23 KSchG der Bestimmung über den Terminsverlust weiterhin nur bis zum 10.06.2010 Geltung verleiht.<sup>110</sup>

**Hinweis:** In der abrufbaren Fassung des Verbraucherkreditgesetzes über das Rechtsinformationssystem findet sich die Anmerkung, dass die Aufhebung des § 13 KSchG nicht ausdrücklich angeordnet ist und daher weiterhin in der Aufhebungsbestimmung verankert ist. Folgt man daher einer rechtlich strengen Auslegung, bleibt zwar § 13 KSchG weiterhin bestehen, verliert aber in Wahrheit nach der Aufhebungsbestimmung an Geltung und ist daher nicht anwendbar.

## 5. Kreditvermittlung

### 5.1. Bankgeschäft und Ausnahmen

Fragen:

68.) Bedarf die Kreditvermittlung grundsätzlich einer Konzession als Bankgeschäft? Wenn ja, wer darf Kredite ohne Bankkonzession vermitteln?

69.) Kann ein gewerblicher Vermögensberater Kredite vermitteln?

70.) Fällt die bloße Namhaftmachung von Geschäftspartnern unter die Kreditvermittlung?

Die **Kreditvermittlung** ist ein Bankgeschäft.<sup>111</sup> Ausgenommen von der Konzessionspflicht sind Kreditvermittlungen im Rahmen des Gewerbes der Immobilienmakler und die Vermittlung von Personalkrediten und Hypothekarkrediten durch Gewerbetreibende der gewerblichen Vermögensberatung.<sup>112</sup> Die Kreditvermittlung im Rahmen des Gewerbes der Immobilienmakler ist auf die Hypothekarkreditvermittlung beschränkt.<sup>113</sup>

Die gesetzliche Verankerung des Tätigkeitsbereiches der gewerblichen Vermögensberatung in **§ 136a GewO** wurde durch die Novelle konkretisiert.<sup>114</sup> Unter Kreditvermittlung versteht man daher bereits das „*Vorstellen, Anbieten und andere Vorarbeiten zu Kreditverträgen sowie das Abschließen für den Kreditgeber*“.<sup>115</sup> Damit ist klar definiert, dass auch für alle Vorarbeiten zur Kredit- und Finanzierungsvermittlung die Gewerbeberechtigung der gewerblichen Vermögensberatung notwendig ist.

<sup>109</sup> Es handelt sich um eine inhaltlich unveränderte Übernahme des § 3 KSchG, bloß mit der Einschränkung im Anwendungsbereich auf Verbraucherkreditverträge.

<sup>110</sup> Nach Auskunft beim Bundesministerium für Justiz handelt es sich dabei tatsächlich um ein Redaktionsversehen. Man hätte diese Bestimmung im Abänderungsantrag AA-117 XXIV. GP aufnehmen können. Da dies allerdings unterlassen wurde, ist eine Änderung schon wieder notwendig, bevor die genannten Bestimmungen überhaupt Geltung erlangen.

<sup>111</sup> § 1 Abs 1 Z 18 BWG.

<sup>112</sup> § 1 Abs 1 Z 18 lit b BWG.

<sup>113</sup> § 117 Abs 3 GewO; Für Immobilienmakler sind hinsichtlich der Hypothekarkreditvermittlung die Pflichten gemäß § 136a Abs 1a GewO analog anzuwenden.

<sup>114</sup> Das DaKRÄG sieht vor, dass nun Personalkreditvermittler ausdrücklich den Informationspflichten unterliegen, die in § 136a Abs 1a GewO 1994 aufgelistet sind. Dies hat jedoch insofern keine Bedeutung, als dass dieser Bestimmung bereits gewerbliche Vermögensberater unterliegen und nur gewerbliche Vermögensberater auch Personalkredite vermitteln können.

<sup>115</sup> § 136a Abs 1 Z 2 lit b GewO; Die Kreditvermittlung im BWG beinhaltet nur die Vermittlung von Geschäften des Abschlusses von Geldkreditverträgen und die Gewährung von Gelddarlehen. Finanzierungen wie beispielsweise die Beratung und Vermittlung eines Tilgungsträgers, als notwendiger Annex zum endfälligen Kredit, ist kein Bankgeschäft und fällt auf Grund der GewO der gewerblichen Vermögensberatung zu.



**Hinweis:** Die Personalkreditvermittlung ist ebenso wie die Finanzierungsvermittlung Gewerbetreibenden der gewerblichen Vermögensberatung vorbehalten.<sup>116</sup>

Für die bloße „Namhaftmachung“ ist keine Gewerbeberechtigung als gewerblicher Vermögensberater oder Immobilienmakler notwendig. Diese umfasst die Benennung eines Kreditgebers oder interessierter Kreditnehmer an Kreditgeber. Eine Produktberatung, das gemeinsame Ausfüllen von Formularen, die Darstellung einzelner Produkte oder ähnliches ist in der Namhaftmachung nicht enthalten. Enthalten ist nur die reine Geschäftsvermittlung bzw das Zusammenführen von Vertragspartnern.

## 5.2. Kreditvermittlung als Nebenrecht

Fragen:

71.) Ist die Kreditvermittlung im Nebenrecht möglich?

72.) Unterliegen auch Kreditvermittler den umfangreichen Informationspflichten nach dem Verbraucherkreditgesetz? Gibt es Ausnahmen?

Die **Gewerbeordnung** kennt grundsätzlich die Möglichkeit „Leistungen anderer Gewerbe zu erbringen, die eigene Leistungen wirtschaftlich sinnvoll ergänzen“.<sup>117</sup> Diese Nebenrechte sind jedoch nur für Gewerberechte möglich. Die Kreditvermittlung ist ein Bankgeschäft und daher der Regelung des Nebenrechts nicht zugänglich.

Der **Betrieb eines Leasingunternehmens** ist ein freies Gewerbe in der Gewerbeordnung.<sup>118</sup> Die **Leasingvermittlung** kann auch von Leasingunternehmen ausgeübt werden, obwohl die Leasingvermittlung eine Finanzierungsvermittlung ist und daher grundsätzlich unter das reglementierte Gewerbe der gewerblichen Vermögensberatung fällt. Die Tätigkeit der Leasingvermittlung kann daher im Rahmen eines freien Gewerbes ausgeübt werden.<sup>119</sup>

Eine nicht dem BWG unterliegende Finanzierungsvermittlung kann einem **Nebenrecht** zugänglich sein. Allerdings müssen die verwendeten Produktvorschriften wie beispielsweise das Versicherungs- und das Wertpapiervermittlungsrecht berücksichtigt werden. Sonst kann eine Finanzierungsvermittlung nur im geringen Ausmaß des § 32 GewO erfolgen. Das finanzielle Interesse des Vermittlers muss jedenfalls im Vordergrund stehen.

Wenn der Vermittler ein **finanzielles Interesse** am Abschluss des Kreditvertrages hat, wird davon auszugehen sein, dass dieses der gewerblichen Vermögensberatung unterliegt. Sonst käme es zu einer Aushöhlung des Gewerbeumfangs und einer - je nach Produkt unterschiedliche europäische Richtlinien widersprechenden - Reduzierung des Kundenschutzlevels durch minderqualifizierte Vermittler.

Ausgenommen von den vorvertraglichen Informationspflichten sind Kreditvermittler, sofern es sich bei diesen um einen an der Kreditvermittlung nur in untergeordneter Funktion beteiligten Warenlieferanten oder Dienstleistungserbringer handelt.<sup>120</sup> Über die gewerbeberechtigten

<sup>116</sup> § 136a GewO.

<sup>117</sup> § 32 Abs 1 GewO.

<sup>118</sup> Vgl § 2 Abs 2 Z 1 BWG; Im BWG wird statuiert, dass Leasingunternehmen keine Kreditinstitute sind. Gewerbeberechtigt stellen Leasingunternehmen als Vermittler von Mobilien ein freies Gewerbe dar. Zur Entscheidung, ob ein Gewerbe Inhalt eines reglementierten Gewerbes ist oder nicht, ist der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit berufen (§ 349 Abs 1 Z 2 GewO).

<sup>119</sup> Nicht endgültig geklärt ist, ob neben Gewerbetreibenden der Leasingunternehmen auch andere freie Gewerbe diese Tätigkeit ausüben dürfen.

<sup>120</sup> § 6 Abs 8 VKrG; Diese Bestimmung ist auf Art 7 der Verbraucherkreditrichtlinie zurückzuführen und wird in den Erwägungen der Richtlinie 16 und insbesondere 24 erläutert. Zum einen sollen Werbungen für Kreditkartenfirmen nicht als Kreditvermittlung gelten und zum anderen wird auf die untergeordnete Funktion und dem Hauptzweck der gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit abgestellt. Die Grenze wird dahingehend zu ziehen sein, ob der Kreditvermittler ein wirtschaftliches Interesse an der Kreditvermittlung hat. Wenn zumindest ein für das Unternehmen bedeutender Teil der Einkünfte aus Kreditvermittlungen stammt, ist die Erfüllung der vorvertraglichen Informationspflichten gerechtfertigt. Abzustellen ist offensichtlich darauf, ob es gerechtfertigt ist, diese

Erfordernisse sagt dies jedoch nichts aus und erlaubt daher keine Rückschlüsse auf gewerberechtliche Anforderungen. Eine untergeordnete Kreditvermittlung ohne Gewerbeschein oder Konzession ist daher nicht erlaubt.<sup>121</sup>

### 5.3. Informationspflichten für Kreditvermittler

Fragen:

73.) Welche besonderen Informationspflichten bestehen für den Kreditvermittler?

Kreditvermittler haben nach der GewO<sup>122</sup> Folgendes zu beachten:

| Pflichten für Kreditvermittler        | Inhalt   |
|---------------------------------------|--|
| Befugnisse                            | <p>Hinweis:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• bereits in der Werbung und auf allen Unterlagen, die für den Verbraucher bestimmt sind</li> <li>• insbesondere, ob ausschließlich für einen oder mehrere Kreditgeber (gebundener Vermittler) oder als unabhängiger Vermittler (Kreditmakler) tätig - relevant, da der Kreditvermittler als Kreditmakler dem Maklergesetz, als gebundener Vermittler dem Handelsvertretergesetz untersteht</li> </ul>  |
| Entgelt                               | <p>= Betrag, welchen der Verbraucher dem Kreditvermittler als Entgelt leistet</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Vereinbarung: vor Abschluss des Kreditvertrages und schriftliche oder auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung zu stellende Mitteilung der Information an den Konsumenten</li> <li>• Mitteilung des Entgelts an Kreditgeber zur Berechnung des effektiven Jahreszinses<sup>123</sup></li> </ul> <p>Die Provision oder sonstige Vergütung für die Vermittlung von Krediten darf 5 % der Bruttokreditsumme nicht übersteigen. In dem der Berechnung zugrunde zu legenden Bruttokreditvertrag dürfen keine Zinsen enthalten sein.<sup>124</sup></p> |
| Vorvertragliche Informationspflichten | <p>Die vorvertraglichen Informationspflichten treffen den Kreditgeber und den Kreditvermittler.<sup>125</sup> Hat der Kreditvermittler dem Verbraucher die Informationen bereits erteilt, so hat sie der Kreditgeber dem Verbraucher nicht nochmals mitzuteilen bzw umgekehrt.<sup>126</sup> Um eventuelle Rechtsstreitigkeiten zu vermeiden, ist es ratsam, zu dokumentieren, wann und in welcher Form der Kreditnehmer aufgeklärt wurde.</p>   |

vorvertraglichen Pflichten aufzuerlegen und damit ist wohl eine Kosten-Nutzen-Ansicht gemeint. Eine Aussage über gewerberechtliche Voraussetzungen ist dies jedenfalls nicht.

<sup>121</sup> Die Verbraucherkreditrichtlinie wurde dezidiert nicht als Kreditvermittlerrichtlinie konzipiert. Daher befinden sich zwar einzelne Regeln für die Ausübung, jedoch keine Bestimmungen für die rechtlichen Tätigkeitsvoraussetzungen in der Verbraucherkreditrichtlinie.

<sup>122</sup> § 136a Abs 1a GewO.

<sup>123</sup> Diese Verpflichtung führt zu ungeklärten Rechtsfragen: Zieht die Nichteinberechnung eines dem Kreditinstitut nicht bekannten Entgelts des Vermittlers eine geringere Zinsschuld nach sich (in Analogie zu § 9 Abs 5 Z 1 und 2 VKrG)? Aus Sicht der Autoren ist eine Änderung der Zinsschuld nicht anzunehmen, da der Kreditgeber nur jene Kosten in den effektiven Jahreszinssatz einberechnen muss, die er kennt (siehe § 2 Abs 5 VKrG). Eine Rückerstattungspflicht für den Kreditvermittler, der die Kosten nicht angibt, kann ebenso wenig angenommen werden. Ziel dieser Bestimmung ist es, eine mögliche Lücke im effektiven Jahreszinssatz zu schließen. Dies wird jedoch bereits durch die notwendige schriftliche Vereinbarung des Entgeltes vor Vertragsabschluss erreicht, wodurch der Kreditnehmer Kenntnis vom Entgelt erlangen muss.

<sup>124</sup> § 11 der Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über Standes- und Ausübungsregeln für das Gewerbe der Personalkreditvermittler.

<sup>125</sup> § 6 Abs 8 VKrG.

<sup>126</sup> Die Frage nach der „doppelten Informationspflicht“ wird in den erläuternden Bemerkungen zu § 6 Abs 8 VKrG klargestellt und war auch eine ausdrückliche Forderung des Fachverbands Finanzdienstleister im Begutachtungsverfahren. Zudem lässt sich nach Ansicht der Autoren aus dem Erwägungsgrund 24 der RL 2008/48/EG schließen, dass es nicht wesentlich ist, von wem der Verbraucher die notwendigen Informationspflichten erhält, sondern dass er sie erhält. Dies lässt sich nicht direkt aus dem Erwägungsgrund ableiten, denn dieser bestimmt grundlegend, dass der Kreditgeber dafür zu sorgen hat, dass dem Kreditnehmer die vorvertraglichen Informationen rechtzeitig zukommen. Ob über ihn persönlich, über einen Kreditvermittler oder auf andere geeignete Weise bleibt offen. Dennoch geht aus dem Schutzzweck der Norm über die vorvertraglichen Informationspflichten hervor, dass es nicht darauf ankommen kann, von wem der Verbraucher die Grundlagen für seine Entscheidung erhält, sondern dass er sie erhält.

Auch gewerbliche Vermögensberater sind verpflichtet, bei der Erfüllung der vorvertraglichen Informationspflichten das europäische Standardformular zu verwenden.

## 6. Zusammenfassung für Leasingunternehmen

### 6.1. Anwendungsbereich

Leasingfinanzierungen sind vom VKrG erfasst. Man unterscheidet folgende vier Fälle:<sup>127</sup>

| Leasingform | Titel                               |
|-------------|-------------------------------------|
| Fall 1      | Verpflichtender Erwerb              |
| Fall 2      | Erwerb auf Verlangen                |
| Fall 3      | Restwertrisiko und Recht zum Erwerb |
| Fall 4      | Restwertrisiko                      |

Fall 1 und 2 befinden sich im zwingenden Anwendungsbereich der Verbraucherkreditrichtlinie und mussten daher vom österreichischen Gesetzgeber umgesetzt werden. Für die Fälle 3 und 4 gibt es keine europarechtliche Grundlage.

Der Fachverband Finanzdienstleister kritisierte bereits im Begutachtungsverfahren die Erweiterung des Anwendungsgebietes der europäischen Richtlinie. Besonders weit gefasst ist dabei die Anwendung des VKrG auf jene Leasingverträge, bei welchen der Verbraucher gar nicht das Recht hat, die Sache zu erwerben.

### 6.2. Zusätzliche Informationspflichten

Bei Verbraucherleasingverträgen sind folgende zusätzliche Informationspflichten zu berücksichtigen:

| Informationspflichten                 | zusätzlicher Inhalt  |
|---------------------------------------|--|
| Werbung                               | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Barzahlungspreis<sup>128</sup></li> <li>• Höhe etwaiger Anzahlungen</li> </ul>    |
| Vorvertragliche Informationspflichten | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Barzahlungspreis</li> <li>• Restwertrisiko</li> <li>• Wertfeststellung</li> </ul> |
| Zwingende Angaben                     | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Barzahlungspreis</li> <li>• Restwertrisiko</li> <li>• Wertfeststellung</li> </ul> |

### 6.3. Kündigung

Bei der **Kündigung** seitens des Verbrauchers ist bei Leasingverträgen zu unterscheiden:

| Leasingform | Art der Kündigung  |
|-------------|--|
| Fall 1      | jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist            |
| Fall 2      | jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist            |
| Fall 3      | Einhaltung der allgemeinen Kündigungsfrist von einem Monat |
| Fall 4      | Einhaltung der allgemeinen Kündigungsfrist von einem Monat |

<sup>127</sup> § 26 Abs 1 VKrG, Eine nähere Erläuterung zu den einzelnen Leasingformen befindet sich im Kapitel 1. „Anwendungsbereich“.

<sup>128</sup> Als Barzahlungspreis gilt der Kaufpreis, den der Unternehmer für den Erwerb der Sache zu zahlen hat (§ 26 Abs 2 Satz 2 VKrG).

Jedenfalls gilt, dass es sich um dispositives Recht handelt und auch Anderes vereinbart werden kann. Länger als einen Monat darf die Kündigungsfrist jedoch für den Verbraucher nicht ausfallen.

#### 6.4. Vorzeitige Rückzahlung

Bei der **vorzeitigen Rückzahlung** des Verbrauchers bei Verbraucherleasingobjekten ist zu differenzieren:

| Leasingform | Vorzeitige Rückzahlung  |
|-------------|---|
| Fall 1      | Der vorzeitige Erwerb des Leasingobjektes gilt als vorzeitige Rückzahlung.  |
| Fall 2      | Macht der Verbraucher von seinem Recht auf vorzeitige Rückzahlung Gebrauch, kann der Unternehmer dennoch darauf bestehen, dass der Verbraucher die Sache erwirbt. Man spricht dann vom „vorzeitigen Objekterwerb“. Wenn der Unternehmer dies allerdings nicht verlangt, dann handelt es sich um eine „vorzeitige Rückstellung“. Während sich beim vorzeitigen Objekterwerb die Zahlungspflicht in Bezug auf die Zinsen und die laufzeitabhängigen Kosten mindert, kann bei der vorzeitigen Rückstellung ein höherer Sachwert verlangt werden. |
| Fall 3      | Es gilt: der Verbraucher hat bei der vorzeitigen Rückzahlung zu erklären, ob er auch die Sache erwerben möchte. Die laufzeitabhängigen Kosten verändern sich dementsprechend.   |
| Fall 4      | Hier ist keine vorzeitige Rückzahlung möglich, aber dafür können diese Verträge jederzeit gekündigt werden. Der Unternehmer kann allerdings jene Zahlungen verlangen, die auch bei Leasingverträgen nach Fall 2 und 3 angefallen wären.   |

Für alle Fälle gilt, dass für die Berechnung des Wertes des Leasingobjektes alle Grundlagen bereits im Leasingvertrag anzugeben sind. Insbesondere ist eine detaillierte Aufklärung darüber zu geben, welche Kosten laufzeitunabhängig anfallen und welche nicht. Laufzeitunabhängig sind zB die Rechtsgeschäftsgebühren oder Kosten für eine Bonitätsprüfung.

#### 6.5. Rücktritt

Der **Rücktritt** des Verbrauchers vom Vertrag ist bei Verbraucherleasingverträgen nach Fall 3 und 4 nicht anwendbar. Grund dafür ist, dass der Leasinggeber in der Regel den Leasinggegenstand nach individuellen Wünschen des Leasingnehmers anschafft und das in zeitlicher Nähe zum Vertragsabschluss. Ein Rücktritt wäre somit nicht sinnvoll.<sup>129</sup>

| Leasingform | Rücktritt     |
|-------------|---------------|
| Fall 1      | möglich       |
| Fall 2      | möglich       |
| Fall 3      | nicht möglich |
| Fall 4      | nicht möglich |

<sup>129</sup> In der Praxis müssten Leasinggeber theoretisch 14 Tagen zuwarten, bis sie ihren vertraglichen Verpflichtungen nachkommen. Dies würde allerdings zu unerwünschten Wartezeiten führen. Deshalb wird das Rücktrittsrecht gänzlich ausgeschlossen.

## 6.6. Verbundene Verträge

Die Bestimmungen über **verbundene Verträge** finden auf Leasingverträge keine direkte Anwendung.<sup>130</sup>

## 6.7. Änderungen des Sollzinssatzes

Leasingunternehmen müssen erstmals Verbraucher über den angepassten Sollzinssatz informieren, bevor dieser wirksam ist. Die Information ist als Bringschuld des Kreditgebers definiert und kann auf Papier oder einem anderen dauerhaften Datenträger erfolgen. Eine Information ist daher entweder als Brief oder als Email denkbar. Die Information muss jedoch vom Kreditgeber ausgehen. Änderungen im Sinne des Verbrauchers werden auch ohne Information des Kreditgebers wirksam.<sup>131</sup>

Wird die Änderung des Sollzinssatzes von einem Referenzzinssatz abhängig gemacht, kann vereinbart werden, dass eine Änderung des Sollzinssatzes auch bereits mit dieser Veröffentlichung wirksam wird. Dazu sind folgende Voraussetzungen notwendig:

- Vereinbarung eines Referenzzinssatzes, der auf geeignete Weise öffentlich zugänglich ist
- Verpflichtung des Kreditgebers, den Verbraucher in regelmäßigen Abständen Informationen über den Sollzinssatz zu übermitteln<sup>132</sup>
- Einsicht über den Referenzzinssatz in den Geschäftsräumen des Kreditgebers
- Zinsanpassungsklausel entsprechend den Zulässigkeitskriterien des KSchG<sup>133</sup>

Leasingunternehmen sind verpflichtet bis spätestens 31. März jeden Jahres Verbrauchern eine **Kontomitteilung** auszuhändigen, in der folgende Informationen mit Stichtag 31. Dezember des jeweiligen Vorjahres enthalten sind:

- die Summe der vom Verbraucher geleisteten Zahlungen
- die Summe der Belastungen
- die aushaftenden Salden<sup>134</sup>

Eine Änderung des Sollzinssatzes hat keinen Einfluss auf die vereinbarte Laufzeit, es sei denn, dies wurde im Einzelnen ausgehandelt.

## 6.8. Berechnung des effektiven Jahreszinssatzes

**Praxisfrage:** Welche Kosten müssen bei Berechnung des effektiven Jahreszinssatzes bei Verbraucherleasingverträgen miteinbezogen werden? Nur kreditimmanente Kosten müssen berücksichtigt werden. Eine Abgrenzung zu nicht-kreditimmanenten Aufwendungen ist jedoch schwierig.

Es ist nicht klar, wie bei der Berechnung des effektiven Jahreszinssatzes bei Verbraucherleasingverträgen tatsächlich vorzugehen ist. Grund ist, dass derzeit nicht eindeutig geregelt ist, ob und inwiefern zB Dienstleistungen wie Schadens- oder Fuhrpark-Management

<sup>130</sup> Dies wird ausdrücklich in den erläuternden Bemerkungen zu § 26 VKrG angeführt.

<sup>131</sup> § 11 Abs 1 VKrG; Eine Änderung des Sollzinssatzes zum Nachteil des Verbrauchers wird diesem gegenüber erst wirksam, wenn ihn der Kreditgeber informiert hat. Diese Informationsverpflichtung ist zwingendes Recht und kann nicht abbedungen werden.

<sup>132</sup> § 11 Abs 2 VKrG; Der Gesetzgeber definiert nicht, wann die Regelmäßigkeit der Informationspflicht erfüllt ist. Aus Sicht der Autoren ist eine jährliche Information ausreichend, da sonst keine Informationsersparnis für den Kreditgeber überbleibt.

<sup>133</sup> § 6 Abs 1 Z 5 KSchG; Eine Zinsänderung ist demnach zulässig, wenn vereinbart ist, dass neben einer Erhöhung auch eine Senkung der Zinsen möglich ist, die Umstände, die zur Änderung führen, umschrieben und sachlich gerechtfertigt sind und der Eintritt der Änderung nicht vom Willen des Unternehmers abhängig ist.

<sup>134</sup> § 11 Abs 4 VKrG; Damit wird die bisherige Regelung des § 33 Abs 9 BWG über die Kontomitteilung für alle Kreditgeber umgesetzt. Nicht explizit geregelt ist, wie diese Information zu erteilen ist.

berücksichtigt werden müssen. Aus Sicht der Autoren müssen diese Dienstleistungen jedoch nicht in den effektiven Jahreszinssatz aufgenommen werden.<sup>135</sup> Unklar ist auch die Behandlung von Marketingzuschüssen durch einen Importeur oder Lieferanten. Im effektiven Zinssatz völlig unberücksichtigt bleiben die sonstigen Vorteile einer Leasingfinanzierung wie beispielsweise die Eigenkapitalschonung und die Liquiditätsschonung.

Der Restwert birgt ebenso Probleme bei der Berechnung, denn: durch den unbekanntem Restwert ist ein effektiver Jahreszinssatz bei Verbraucherleasingverträgen zusätzlichen Annahmen unterworfen, die die Aussagekräftigkeit gegenüber den klassischen Kreditverträgen erheblich vermindern. Ein Vergleich bei diesen unterschiedlichen Finanzierungsvarianten nach dem effektiven Jahreszinssatz führt nur scheinbar zu einem vielsagenden Ergebnis.

Erst die Praxis wird vermutlich den Gesetzgeber weisen können, dass die Berechnung des effektiven Jahreszinssatzes bei Verbraucherleasingverträgen Schwierigkeiten hervorruft und Sonderregelungen vorzusehen wären.

## 7. Sanktionen

Fragen:

74.) Welche Folgen hat die Verletzung von Informationspflichten nach dem VKrG?

75.) Wer ist für Sanktionen nach dem VKrG zuständig

Das VKrG statuiert bei Verletzung der Informationspflichten durch den Kreditgeber bzw. Kreditvermittler eine Verwaltungsstrafe bis zu Euro 10.000,-.<sup>136</sup> Die konkrete Strafbemessung ist vom Einzelfall abhängig. Nach den allgemeinen Bestimmungen im Verwaltungsstrafrecht sind für die Sanktionen nach dem VKrG die Bezirksverwaltungsbehörden zuständig.

Daneben bestehen allgemein zivilrechtliche Instrumente wie die Vertragsanfechtung wegen Irrtums, Arglist oder auch Schadenersatz. Das VKrG normiert zudem zwei spezielle zivilrechtliche Sanktionsbestimmungen: einerseits die Vertragskorrekturen bei Auftreten mancher Mängel im Kreditvertrag<sup>137</sup>, andererseits die Verschiebung des Wirksamkeitsbeginns bei Änderung des Sollzinssatzes<sup>138</sup>.

## 8. Kurzkomentar

„Das Verbraucherkreditgesetz für Finanzdienstleister“ ist ein handlicher Kurzkomentar, der auch den Gesetzestext samt Erläuterungen beinhaltet.

Der Kurzkomentar ist über den [Webshop](http://webshop.wko.at) (webshop.wko.at) für Mitglieder um Euro 18,- und für Nichtmitglieder der Wirtschaftskammer um Euro 24,- erhältlich.

Bei weiteren Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

*Autoren: Mag. Philipp H. Bohn, Geschäftsführer des Fachverbands Finanzdienstleister (WKO),  
Mag. Sandra Siemaszko, Referentin des Fachverbands Finanzdienstleister (WKO)  
(April 2011)*

<sup>135</sup> Gegen die Aufnahme dieser Kosten spricht, dass diese nichts mit der Kreditdienstleistung zu tun haben. Für Kunden dieser Dienstleistungen geht es regelmäßig auch nicht um den Effektivzinssatz, sondern um die monatlich zu zahlende Prämie für eine bestimmte Dienstleistung.

<sup>136</sup> *Jud* kritisierte in ÖJZ[2009]20 - Die neue Verbraucherkreditrichtlinie, S 891, zur RL 2008/48/EG die mangelnden Sanktionsbestimmungen. Ihrer Ansicht nach wird der Informationspflicht ein hoher Stellenwert eingeräumt, an Sanktionen wird allerdings nicht gedacht. Art 23 der RL legt lediglich fest, dass die Mitgliedsstaaten Sanktionen vorsehen sollen, die wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein sollen. Reine Verwaltungsstrafen sind nach *Jud* allerdings nicht zweckdienlich.

<sup>137</sup> § 9 Abs 5 VKrG.

<sup>138</sup> § 11 Abs 1 VKrG.

#### Literaturhinweise

[1] *Bohrn/Siemaszko*: Das Verbraucherkreditgesetz für Finanzdienstleister, Wien, 2010.

[2] *Wendehorst/Zöchling-Jud*: Verbraucherkreditrecht, Kurzkommentar, Wien, 2010.

Link zum aktuellen [Verbraucherkreditgesetz](#)

**Produkthaftung:** Sämtliche Angaben in diesem Artikel und im Anhang erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung und Kontrolle ohne Gewähr. Eine etwaige Haftung der Autoren oder des Fachverbands Finanzdienstleister aus dem Inhalt dieses Artikels und dem Anhang ist ausgeschlossen.

#### IV. Anhang

##### 1. Checkliste Werbung

| Checkliste<br>Informationspflicht „Werbung“  |                          |
|--|--------------------------|
| 1. fester oder variabler Sollzinssatz  | <input type="checkbox"/> |
| 2. Gesamtkreditbetrag  | <input type="checkbox"/> |
| 3. effektiver Jahresszins  | <input type="checkbox"/> |
| 4. gegebenenfalls: Laufzeit des Kreditvertrages  | <input type="checkbox"/> |
| 5. gegebenenfalls: Gesamtbetrag bzw Betrag der Teilzahlungen, den Verbraucher zu zahlen hat  | <input type="checkbox"/> |
| 6. Kreditvertrag nur in Verbindung mit Nebenleistung zB Versicherungsvertrag, dann Hinweis auf diese Verpflichtung zusammen mit effektiven Jahresszins | <input type="checkbox"/> |
| bei Leasingverträgen nach § 26 VKrG weiters:   |                          |
| 7. + Barzahlungspreis  | <input type="checkbox"/> |
| 8. + etwaige Anzahlungen   | <input type="checkbox"/> |



## 2. Standardformular für Verbraucherkreditverträge

Auszug aus Anhang II des VKrG:

### Europäische Standardinformationen für Kreditierungen nach dem Verbraucherkreditgesetz

#### 1. Name und Kontaktangaben des Kreditgebers/Kreditvermittlers

|   |  |
|---|--|
| Kreditgeber<br>Anschrift<br>Telefon (*)<br>E-Mail (*)<br>Fax (*)<br>Internet-Adresse (*)                            | [Name]<br>[Anschrift für Kontakte mit dem Verbraucher] |
| (falls zutreffend)<br>Kreditvermittler<br>Anschrift<br>Telefon (*)<br>E-Mail (*)<br>Fax (*)<br>Internet-Adresse (*) | [Name]<br>[Anschrift für Kontakte mit dem Verbraucher] |

(\*) Freiwillige Angaben des Kreditgebers.

In allen Fällen, in denen „falls zutreffend“ angegeben ist, muss der Kreditgeber das betreffende Kästchen ausfüllen, wenn die Information für das Kreditprodukt relevant ist, oder die betreffende Information bzw. die gesamte Zeile durchstreichen, wenn die Information für die in Frage kommende Kreditart nicht relevant ist.

Die Vermerke in eckigen Klammern dienen zur Erläuterung und sind durch die entsprechenden Angaben zu ersetzen.

#### 2. Beschreibung der wesentlichen Merkmale des Kreditprodukts

|  |   |
|--|---|
| Kreditart  |   |
| Gesamtkreditbetrag<br><i>Obergrenze oder Summe aller Beträge, die auf Grund des Kreditvertrags zur Verfügung gestellt wird</i>   |   |
| Bedingungen für die Inanspruchnahme<br>Gemeint ist, wie und wann Sie das Geld erhalten   |   |
| Laufzeit des Kreditvertrags  |   |
| Teilzahlungen und gegebenenfalls Reihenfolge, in der die Teilzahlungen angerechnet werden  | Sie müssen folgende Zahlungen leisten:<br>[Betrag, Anzahl und Fälligkeit der vom Verbraucher zu leistenden Zahlungen]<br>Zinsen und/oder Kosten sind wie folgt zu entrichten: |
| Von Ihnen zu zahlender Gesamtbetrag<br><i>Betrag des geliehenen Kapitals zuzüglich Zinsen und etwaiger Kosten im Zusammenhang mit Ihrem Kredit</i>   | [Summe des Gesamtkreditbetrags und der Gesamtkosten des Kredits]  |
| (falls zutreffend)<br>Der Kredit wird in Form eines Zahlungsaufschubs für eine Ware oder Dienstleistung gewährt oder ist mit der Lieferung bestimmter Waren oder der Erbringung einer Dienstleistung verbunden.<br>Bezeichnung des Produkts/der Dienstleistung |   |

|  |                        |
|--|------------------------|
| Barzahlungspreis   |                        |
| (falls zutreffend)<br>Verlangte Sicherheiten<br><i>Beschreibung der von Ihnen im Zusammenhang mit dem Kreditvertrag zu stellenden Sicherheiten</i> | [Art der Sicherheiten] |
| (falls zutreffend)<br><i>Zahlungen dienen nicht der unmittelbaren Kapitaltilgung</i>   |                        |

### 3. Kreditkosten

|   |  |
|---|--|
| Sollzinssatz oder gegebenenfalls die verschiedenen Sollzinssätze, die für den Kreditvertrag gelten  | [ %<br>— fest oder<br>— variabel (mit dem Index oder Referenzzinssatz für den anfänglichen Sollzinssatz)<br>— Zeiträume] |
| Effektiver Jahreszins<br><i>Gesamtkosten ausgedrückt als jährlicher Prozentsatz des Gesamtkreditbetrags<br/>Diese Angabe hilft Ihnen dabei, unterschiedliche Angebote zu vergleichen.</i>   | [ %. Repräsentatives Beispiel unter Angabe sämtlicher in die Berechnung des Jahreszinses einfließender Annahmen]         |
| Ist<br>— der Abschluss einer Kreditversicherung oder<br>— die Inanspruchnahme einer anderen mit dem Kreditvertrag zusammenhängenden Nebenleistung<br>zwingende Voraussetzung dafür, dass der Kredit überhaupt oder nach den vorgesehenen Vertragsbedingungen gewährt wird?<br><i>Falls der Kreditgeber die Kosten dieser Dienstleistungen nicht kennt, sind sie nicht im effektiven Jahreszins enthalten.</i> | Ja/nein [Falls ja, Art der Versicherung:]<br>Ja/nein [Falls ja, Art der Nebenleistung:]                                  |
| <b>Kosten im Zusammenhang mit dem Kredit</b>  |  |
| (falls zutreffend)<br>Die Führung eines oder mehrerer Konten ist für die Buchung der Zahlungsvorgänge und der in Anspruch genommenen Kreditbeträge erforderlich.  |  |
| (falls zutreffend)<br>Höhe der Kosten für die Verwendung eines bestimmten Zahlungsmittels (z. B. einer Kreditkarte)   |  |
| (falls zutreffend)<br>Sonstige Kosten im Zusammenhang mit dem Kreditvertrag   |  |
| (falls zutreffend)<br>Bedingungen, unter denen die vorstehend genannten Kosten im Zusammenhang mit dem Kreditvertrag geändert werden können   |  |
| (falls zutreffend)<br>Notariatsgebühren   |  |
| Kosten bei Zahlungsverzug   | Bei Zahlungsverzug wird Ihnen [... (anwendbarer  |

|  |  |
|--|--|
| <i>Ausbleibende Zahlungen können schwerwiegende Folgen für Sie haben (z. B. Zwangsversteigerung) und die Erlangung eines Kredits erschweren.</i> | Zinssatz und gegebenenfalls Verzugskosten)] berechnet. |
|--|--|

#### 4. Andere wichtige rechtliche Aspekte

|  |  |
|--|--|
| Rücktrittsrecht<br><i>Sie haben das Recht, innerhalb von 14 Kalendertagen vom Kreditvertrag zurückzutreten.</i>  | ja/nein  |
| Vorzeitige Rückzahlung<br><i>Sie haben das Recht, den Kredit jederzeit ganz oder teilweise vorzeitig zurückzuzahlen.</i>   |  |
| (falls zutreffend)<br>Dem Kreditgeber steht bei vorzeitiger Rückzahlung eine Entschädigung zu  | [Festlegung der Entschädigung (Berechnungsmethode) gemäß § 16 Verbraucherkreditgesetz] |
| Datenbankabfrage<br><i>Der Kreditgeber muss Sie unverzüglich und unentgeltlich über das Ergebnis einer Datenbankabfrage informieren, wenn ein Kreditantrag auf Grund einer solchen Abfrage abgelehnt wird.<br/>Dies gilt nicht, wenn eine entsprechende Unterrichtung den Zielen der öffentlichen Ordnung oder der öffentlichen Sicherheit zuwiderläuft.</i> |  |
| Recht auf einen Kreditvertragsentwurf<br><i>Sie haben das Recht, auf Verlangen unentgeltlich eine Kopie des Kreditvertragsentwurfs zu erhalten. Diese Bestimmung gilt nicht, wenn der Kreditgeber zum Zeitpunkt des Verlangens nicht zum Abschluss eines Kreditvertrags mit Ihnen bereit ist.</i>  |  |
| (falls zutreffend)<br>Zeitraum, während dessen der Kreditgeber an die vorvertraglichen Informationen gebunden ist  | Diese Informationen gelten vom ... bis ...   |

(falls zutreffend)

#### 5. Zusätzliche Informationen beim Fernabsatz von Finanzdienstleistungen

|   |  |
|---|--|
| a) zum Kreditgeber  |  |
| (falls zutreffend)<br>Vertreter des Kreditgebers in dem Mitgliedstaat, in dem Sie Ihren Wohnsitz haben<br>Anschrift<br>Telefon (*)<br>E-Mail (*)<br>Fax (*)<br>Internet-Adresse (*) | [Name]<br><br>[tatsächliche Anschrift, für den Verbraucher]  |
| (falls zutreffend)<br>Eintragung im Firmenbuch (Handelsregister)  | [Firmenbuch (Handelsregister), in das der Kreditgeber eingetragen ist, und seine Firmenbuchnummer (Handelsregisternummer oder eine gleichwertige in diesem Register verwendete Kennung)] |

|   |  |
|---|--|
| (falls zutreffend)<br>Zuständige Aufsichtsbehörde   |  |
| b) zum Kreditvertrag  |  |
| (falls zutreffend)<br>Ausübung des Rücktrittsrechts   | [Praktische Hinweise zur Ausübung des Rücktrittsrechts, darunter Rücktrittsfrist, Angabe der Anschrift, an die die Rücktrittserklärung zu senden ist, sowie Folgen bei Nichtausübung dieses Rechts]                    |
| (falls zutreffend)<br>Recht, das der Kreditgeber der Aufnahme von Beziehungen zu Ihnen vor Abschluss des Kreditvertrags zugrunde legt |  |
| (falls zutreffend)<br>Klauseln über das auf den Kreditvertrag anwendbare Recht und/oder die zuständige Gerichtsbarkeit                | [entsprechende Klausel hier wiedergeben]   |
| (falls zutreffend)<br>Wahl der Sprache  | Die Informationen und Vertragsbedingungen werden in [Angabe der Sprache] vorgelegt. Mit Ihrer Zustimmung werden wir während der Laufzeit des Kreditvertrags in [Angabe der Sprache(n)] mit Ihnen Kontakt halten.       |
| c) zu den Rechtsmitteln   |  |
| Verfügbarkeit außergerichtlicher Beschwerde- oder Schlichtungsverfahren und Zugang dazu   | [Angabe, ob der Verbraucher, der Vertragspartei eines Fernabsatzvertrags ist, Zugang zu einem außergerichtlichen Beschwerde- oder Schlichtungsverfahren hat, und gegebenenfalls die Voraussetzungen für diesen Zugang] |

(\*) Freiwillige Angaben des Kreditgebers.

### 3. Standardformular für Verbraucherleasingverträge

#### Zusätzliche Standardinformationen für Verbraucherleasingverträge nach § 6 Abs 1 iVm § 26 Abs 2 Verbrauchercreditgesetz

##### 1. Kaufpreis, Restwertrisiko und Feststellung des Wertes der Sache

|  |  |
|--|--|
| Höhe des Kaufpreises<br>Kaufpreis für den Erwerb der Sache<br>(Barzahlungspreis)                         | [Kaufpreis der Sache]  |
| Restwertrisiko<br>Der Kreditnehmer steht für folgendes<br>Restwertrisiko ein                             | [Höhe des Restwertrisikos]   |
| Feststellung des Wertes der Sache<br>Bei Beendigung des Vertrags wird der Wert wie<br>folgt festgestellt | [Art der Feststellung des Wertes der Sache bei<br>Beendigung des Vertrags] |

##### 2. Leasingverträge nach § 26 Abs 1 Z 4 bei welchen der Verbraucher dem Unternehmer bei Beendigung des Vertrags für einen bestimmten Wert der Sache einzustehen hat, ohne dass ihm das Recht eingeräumt wird die Sache zu erwerben.

|  |   |
|--|---|
| Jederzeitiges Kündigungsrecht des Kunden<br>Bei Annahme dieses jederzeitigen<br>Kündigungsrechts besteht folgend berechnete<br>Zahlungspflicht | [Berechnung der Zahlungspflicht bei Ausübung<br>des jederzeitigen Kündigungsrechts] |
|--|---|

### 4. Berechnung effektiver Jahreszins (Anhang I VKrG)

#### I. Grundgleichung zur Darstellung der Gleichheit zwischen Kredit-Auszahlungsbeträgen einerseits und Rückzahlungen (Tilgung und Kreditkosten) andererseits

(1) Die nachstehende Gleichung zur Ermittlung des effektiven Jahreszinses drückt auf jährlicher Basis die rechnerische Gleichheit zwischen der Summe der Gegenwartswerte der in Anspruch genommenen Kredit-Auszahlungsbeträge einerseits und der Summe der Gegenwartswerte der Rückzahlungen (Tilgung und Kosten) andererseits aus:

$$\sum_{k=1}^m C_k (1 + X)^{-t_k} = \sum_{l=1}^{m'} D_l (1 + X)^{-s_l}$$

Dabei ist

- X der effektive Jahreszins;
- m die laufende Nummer des letzten Kredit-Auszahlungsbetrags;
- k die laufende Nummer eines Kredit-Auszahlungsbetrags, wobei  $1 \leq k \leq m$ ;
- $C_k$  die Höhe des Kredit-Auszahlungsbetrags mit der Nummer k;
- $t_k$  der in Jahren oder Jahresbruchteilen ausgedrückte Zeitraum zwischen der ersten Kreditauszahlung und dem Zeitpunkt der einzelnen nachfolgenden in Anspruch genommenen Kredit-Auszahlungsbeträge, wobei  $t_1 = 0$ ;
- $m'$  die laufende Nummer der letzten Tilgungs- oder Kostenzahlung;
- l die laufende Nummer einer Tilgungs- oder Kostenzahlung;
- $D_l$  der Betrag einer Tilgungs- oder Kostenzahlung;
- $s_l$  der in Jahren oder Jahresbruchteilen ausgedrückte Zeitraum zwischen dem Zeitpunkt der Inanspruchnahme des ersten Kredit-Auszahlungsbetrags und dem Zeitpunkt jeder einzelnen Tilgungs- oder Kostenzahlung.

(2) Bei der Berechnung ist Folgendes zu berücksichtigen:

- a) Die von beiden Seiten zu unterschiedlichen Zeitpunkten gezahlten Beträge sind nicht notwendigerweise gleich groß und werden nicht notwendigerweise in gleichen Zeitabständen entrichtet.
- b) Anfangszeitpunkt ist der Tag der Auszahlung des ersten Kreditbetrags.

c) Der Zeitraum zwischen diesen Zeitpunkten wird in Jahren oder Jahresbruchteilen ausgedrückt. Zugrunde gelegt werden für ein Jahr 365 Tage (bzw. für ein Schaltjahr 366 Tage), 52 Wochen oder zwölf Standardmonate. Ein Standardmonat hat 30,41666 Tage (d. h.  $365/12$ ), unabhängig davon, ob es sich um ein Schaltjahr handelt oder nicht.

d) Das Rechenergebnis wird auf mindestens eine Dezimalstelle genau angegeben. Ist die Ziffer der darauf folgenden Dezimalstelle größer als oder gleich 5, so erhöht sich die Ziffer der ersten Dezimalstelle um den Wert 1.

e) Mathematisch darstellen lässt sich diese Gleichung durch eine einzige Summation unter Verwendung des Faktors „Ströme“ ( $A_k$ ), die entweder positiv oder negativ sind, je nachdem, ob sie für Auszahlungen oder für Rückzahlungen innerhalb der Perioden 1 bis k, ausgedrückt in Jahren, stehen:

$$S = \sum_{k=1}^n A_k (1+X)^{-k}$$

dabei ist S der Saldo der Gegenwartswerte aller „Ströme“, deren Wert gleich Null sein muss, damit die Gleichheit zwischen den „Strömen“ gewahrt bleibt.

## II. Zusätzliche Annahmen für die Berechnung des effektiven Jahreszinses

a) Ist es dem Verbraucher nach dem Kreditvertrag freigestellt, wann er den Kredit in Anspruch nehmen will, so gilt der gesamte Kredit als sofort in voller Höhe in Anspruch genommen.

b) Sieht der Kreditvertrag verschiedene Arten der Inanspruchnahme mit unterschiedlichen Kosten oder Sollzinssätzen vor, so gilt der gesamte Kredit als zu den höchsten Kosten und zum höchsten Sollzinssatz in Anspruch genommen, wie sie für die Kategorie von Geschäften gelten, die bei dieser Kreditvertragsart am häufigsten vorkommt.

c) Ist es dem Verbraucher nach dem Kreditvertrag generell freigestellt, wann er den Kredit in Anspruch nehmen will, sind jedoch je nach Art der Inanspruchnahme Beschränkungen in Bezug auf Betrag und Zeitraum vorgesehen, so gilt der gesamte Kredit als zu dem im Kreditvertrag vorgesehenen frühestmöglichen Zeitpunkt mit den entsprechenden Beschränkungen in Anspruch genommen.

d) Ist kein Zeitplan für die Tilgung festgelegt worden, so wird angenommen,

i) dass der Kredit für einen Zeitraum von einem Jahr beginnend mit dem in Frage kommenden Zeitpunkt gewährt wird und

ii) dass der Kredit in zwölf gleichen Raten im Abstand von jeweils einem Monat zurückgezahlt wird.

e) Ist ein Zeitplan für die Tilgung festgelegt worden, kann der Tilgungsbetrag jedoch flexibel gehandhabt werden, so wird angenommen, dass jeder Tilgungsbetrag dem niedrigsten im Kreditvertrag vorgesehenen Betrag entspricht.

f) Sind im Kreditvertrag mehrere Rückzahlungstermine vorgesehen, so müssen sowohl die Auszahlung als auch die Rückzahlung des Kredits zu dem Zeitpunkt erfolgen, der im Vertrag als frühestmöglicher Zeitpunkt vorgesehen ist, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

g) Wurde noch keine Kreditobergrenze vereinbart, so wird eine Obergrenze in Höhe von 1 500 Euro angenommen.

h) Im Fall einer Überziehungsmöglichkeit gilt der gesamte Kredit als in voller Höhe und für die gesamte Laufzeit des Kreditvertrags in Anspruch genommen; ist die Laufzeit des Kreditvertrags nicht bekannt, so wird bei der Berechnung des effektiven Jahreszinses von der Annahme ausgegangen, dass die Laufzeit des Kreditvertrags drei Monate beträgt.

i) Werden für einen begrenzten Zeitraum oder Betrag verschiedene Zinssätze und Kosten angeboten, so werden als Zinssatz oder als Kosten während der gesamten Laufzeit des Kreditvertrags der höchste Zinssatz bzw. die höchsten Kosten angenommen.

j) Bei Verbraucherkreditverträgen, bei denen für den Anfangszeitraum ein fester Sollzinssatz vereinbart wurde, nach dessen Ablauf ein neuer Sollzinssatz festgelegt wird, der anschließend in regelmäßigen Abständen nach einem vereinbarten Indikator angepasst wird, wird bei der Berechnung des effektiven Jahreszinses von der Annahme ausgegangen, dass der Sollzinssatz ab dem Ende der Festzinsperiode dem Sollzinssatz entspricht, der sich aus dem Wert des vereinbarten Indikators im Zeitpunkt der Berechnung des effektiven Jahreszinses ergibt.